



FACHSCHULE FÜR SOZIALPÄDAGOGIK
Schulübergreifende Abschlussprüfung
Sommer 2025

MATERIALIEN ZUR VORBEREITUNG

für das Fach

Gesellschaft, Organisation und Recht:
Kinderrechte im Spektrum einer Bildung für nachhaltige
Entwicklung

Thema 1: Rechtliche und politische Aspekte der Kinderrechte

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Maywald, Jörg (2019). 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention - eine Zwischenbilanz. Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research, 14(3), 370-375. https://doi.org/10.3224/diskurs.v14i3.10 . Zugriff am 16.11.23	3
Kassid, Samia (2020): Ökologische Kinderrechte. Warum das Recht auf eine intakte natürliche Umwelt ein Imperativ ist. Erschienen in: Frühe Kindheit Heft 2020-2 (S. 54-59)	9
UNICEF: Hintergrund: Kinderrechte und SDGs. https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/unicef-international/neue-entwicklungsziele/hintergrund-kinderrechte-entwicklungsziele#225030 , Zugriff am 16.11.23	15
Kehren, Yvonne (2017): Bildung und Nachhaltigkeit. Zur Aktualität des Widerspruchs von Bildung und Herrschaft am Beispiel der Forderung der Vereinten Nationen nach einer 'nachhaltigen Entwicklung' - In: Pädagogische Korrespondenz 55, S. 64-67	21
Neckel, Sighard (2021): Die Klimakrise und das Individuum. Über selbstinduziertes Scheitern und die Aufgaben der Politik. Erschienen in: Soziopolis: Gesellschaft beobachten. Verfügbar unter: https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-80379-4 . Zugriff am 16.11.23	25

Basiskompetenzen Themenschwerpunkt I

Die Prüflinge...

- stellen die allgemeinen Prinzipien der Kinderrechte (Artikel 2, 3, 6, 12) und die Unterscheidung (Kategorisierung) nach Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten dar. Damit verfügen Sie über grundlegendes Wissen über die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung der Kinderrechte.
- können das Verhältnis von Gleichheit und Gleichberechtigung zwischen Kindern und Erwachsenen, das den Kinderrechten zugrunde liegt, erörtern.
- erläutern die Bedeutung von Kinder- und Menschenrechtsbildung sowie die Bedeutung einer Bildung für nachhaltige Entwicklung am Lernort Kita und legen ihre pädagogischen Standpunkte in diesem Zusammenhang fachlich begründet dar.
- setzen die Themen Kinderrechte und Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in Beziehung zueinander.
- setzen sich mit ihrer Rolle als Begleiter von Bildungsprozessen auseinander, die geeignet sind, nachhaltige Bildung zu ermöglichen. Dabei reflektieren Sie die politische Dimension ihres Bildungsauftrages und setzen sich mit der Frage auseinander, inwieweit Pädagogik zur Lösung der vom Menschen selbst verursachten Probleme beitragen kann.
- erörtern die Individualisierung und Privatisierung der Klimakrise in gesellschaftlichen Diskursen und in der Pädagogik.

Maywald, Jörg (2019). 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention - eine Zwischenbilanz.
Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse.
Journal of Childhood and Adolescence Research, 14(3), 370-375. <https://doi.org/10.3224/diskurs.v14i3.10>

30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – eine Zwischenbilanz

Jörg Maywald

1 Einleitung

Die einstimmige Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)¹ durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 in New York war zweifellos ein Meilenstein auf dem Weg zur globalen Durchsetzung von Kinderrechten. Aber es war kein Endpunkt. Zahlreiche Entwicklungen wurden dadurch erst angestoßen und haben zu neuen Perspektiven und weiteren Debatten geführt. Dieser Prozess ist keineswegs abgeschlossen. Der Beitrag zieht eine Zwischenbilanz und gibt Anstöße für Weiterentwicklungen sowohl in Deutschland als auch weltweit.

2 Das Gebäude der Kinderrechte

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Träger eigener Rechte. Gemäß Artikel 1 gilt als Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, also Kinder und Jugendliche. Den Rechten der Kinder stehen Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber. In erster Linie der Staat, aber auch die Institutionen für Kinder wie Kita und Schule und nicht zuletzt die Eltern tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte. Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten und vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes als miteinander zusammenhängende Allgemeine Prinzipien (General Principles) definierten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12.

Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Kein Kind darf aufgrund irgendeines Merkmals, wie z. B. der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, einer Behinderung, der Geburt oder eines sonstigen Status des Kindes oder seiner Eltern benachteiligt werden.

In Artikel 3, Absatz 1 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben. Demzufolge ist bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Als „self executing right“ ist diese Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung ein unmittelbar anzuwendendes Recht².

Diskurs Kindheits- und Jugendforschung/
Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research Heft 3-2019, S. 370-375 <https://doi.org/10.3224/diskurs.v14i3.09>

Artikel 6 sichert das grundlegende Recht jedes Kindes auf Leben und bestmögliche Entwicklung. Die Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention erkennen das angeborene Recht jedes Kindes auf Leben an und verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten.

In Artikel 12 ist das Recht jedes Kindes auf Beteiligung niedergelegt. Demzufolge hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Allgemeine Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention	
Artikel 2	Recht auf Nichtdiskriminierung
Artikel 3	Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls
Artikel 6	Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
Artikel 12	Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten

In der UN-Kinderrechtskonvention sind eine große Zahl weiterer Rechte von Kindern enthalten, die sich auf unterschiedliche Lebenssituationen und Lebensbereiche beziehen und nach Schutzrechten, Förderrechten und Beteiligungsrechten (im Englischen als die drei „P“ bezeichnet: Protection, Provision, Participation) unterschieden werden können. Zu den Schutzrechten gehören unter anderem das Recht auf Schutz der Identität, das Recht auf Schutz vor unberechtigter Trennung von den Eltern, das Recht auf Schutz der Privatsphäre, das Recht auf Schutz vor schädigenden Einflüssen durch Medien und das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs. Wichtige Förderrechte sind vor allem das Recht auf Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf Förderung von Kindern mit Behinderung, das Recht auf Gesundheitsfürsorge und auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Bildung und das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung. Schließlich gehören zu den Beteiligungsrechten insbesondere das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe sowie das Recht auf Nutzung der Medien.

Neben den materiellen Rechten enthält die UN-Kinderrechtskonvention eine Reihe von Regelungen zur Umsetzung der Konvention. Hierzu gehören die Bekanntmachung der Kinderrechte (Artikel 42), die Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes (Artikel 43), die Berichtspflicht der Vertragsstaaten (Artikel 44) sowie die Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen (Artikel 45).

Die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte sind durch drei Zusatz- bzw. Fakultativprotokolle präzisiert und erweitert worden. Das erste im Jahr 2002 in Kraft getretene Fakultativprotokoll soll Kinder in bewaffneten Konflikten schützen. Das zweite, im selben Jahr in Kraft getretene Fakultativprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie verbietet diese Formen der Ausbeutung und fordert von den Staaten, sie als Verbrechen zu verfolgen und unter Strafe zu stellen. Schließlich trat 2014 das dritte Fakultativprotokoll betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren in Kraft. Kinder, deren Rechte nach der Konvention verletzt wurden, können

sich nunmehr nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs direkt (bzw. über ihre Eltern oder andere Interessenvertreter) an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf wenden, der die Beschwerde prüft und gegebenenfalls bei dem betroffenen Staat auf Abhilfe und/oder Wiedergutmachung drängt.

3 Kinder und Erwachsene – gleichberechtigt aber nicht gleich

Werden der Status des Menschseins und die damit verbundenen Rechte als Maßstab des Vergleichs genommen, sind Kinder den Erwachsenen gleich. Zugleich aber unterscheiden sich Kinder zweifellos von Erwachsenen: Kinder sind *keine* kleinen Erwachsenen. Als „Seiende“ sind sie einerseits Menschen wie alle anderen auch. Als „Werdende“ sind sie andererseits Menschen in einer besonderen Entwicklungsphase.

Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen	
Gleichheit	Kinder sind wie Erwachsene Menschen.
Verschiedenheit	Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben entwicklungsbedingt spezifische Bedürfnisse.

Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene. Aufgrund der Entwicklungstatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen. Für eine gesunde Entwicklung sind sie auf Erwachsene angewiesen, die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Kinder zu ihrem Recht kommen.

In Eltern-Kind-Beziehungen ebenso wie in den Beziehungen zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern findet daher die Begegnung zwischen Erwachsenen und Kindern jeweils in zweifacher Weise statt. Einerseits – gemessen am Subjektstatus jedes Menschen – als Begegnung zwischen Gleichen. Dies kommt in der Forderung zum Ausdruck, dass pädagogische Beziehungen auf Augenhöhe erfolgen sollen. Wie alle Menschen sind Kinder als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten zu achten. Sie sind (Rechts-)Subjekte und Experten in eigener Sache, ausgestattet mit einer jeweils individuellen Sichtweise, die es zu respektieren gilt. Kinder bringen ihre besonderen Bedürfnisse in die Beziehung ein und gestalten diese aktiv mit.

Andererseits ist die Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern eine Begegnung zwischen Ungleichen. Erwachsene stehen in der Verantwortung, Kinder zu ihrem Recht kommen zu lassen. Diese Verantwortung besteht nicht in gleicher Weise auf Seiten des Kindes. Mit dieser Asymmetrie verbunden ist eine strukturelle Machtungleichheit. Erwachsene haben die Pflicht, ihre Macht nicht für eigene Zwecke, sondern ausschließlich an den besten Interessen des Kindes und somit am Kindeswohl orientiert zu gebrauchen.

4 Verhältnis zwischen internationalem und nationalem Recht

In Deutschland ist die UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 völkerrechtlich in Kraft getreten. Durch die Rücknahme der Vorbehaltserklärung am 15. Juli 2010 hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass kein innerstaatlicher Anwendungsvorbehalt mehr besteht. Seitdem gilt die Konvention uneingeschränkt für jedes in Deutschland lebende Kind, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, also auch beispielsweise für nach Deutschland geflüchtete Kinder. Sie schafft subjektive Rechtspositionen und begründet innerstaatlich unmittelbar anwendbare Normen. Gerichte wie auch die exekutive Gewalt sind in vollem Umfang an sie gebunden. Gemäß Artikel 25 des Grundgesetzes nimmt die Konvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Sie steht damit allerdings nicht über der Verfassung. Im Falle einer Konkurrenz zwischen Grundgesetz und Kinderrechtskonvention kommt dem Grundgesetz eine Vorrangstellung zu.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung (Monitoring) der UN-Kinderrechtskonvention liegt in erster Linie bei der Bundesregierung. Gemäß Artikel 44 der Konvention hat sich die Regierung verpflichtet, dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf alle fünf Jahre einen Bericht zu übermitteln, in dem sie die Maßnahmen und eventuellen Hindernisse bei der Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland darstellt. Am Ende eines umfassenden Dialogs zwischen UN-Ausschuss und Regierung formuliert der Ausschuss sogenannte Abschließende Beobachtungen (Concluding Observations), in denen er die Regierung zu ergänzenden Maßnahmen auffordert.

Als weiteres Monitoringinstrument wurde beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin eine Monitoringstelle³ geschaffen, die die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention unabhängig von der Regierung beobachten und überwachen soll. Schließlich kommt den Organisationen der Zivilgesellschaft (z. B. Kinderrechts- und Wohlfahrtsorganisationen) eine wichtige Rolle bei der Überwachung der UN-Kinderrechtskonvention zu. Mehr als 100 bundesweit tätige zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen haben sich in der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention⁴ zusammengeslossen mit dem Ziel, die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen.

In der deutschen Verfassung – dem Grundgesetz – kommen Kinder weiterhin nicht als Träger eigener Rechte vor. In Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz werden sie lediglich als Anhängsel ihrer Eltern – also als Objekte – behandelt und es bedurfte eigens eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1968, um klarzustellen, dass das Kind uneingeschränkt Träger von Grundrechten ist. Zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen – wie die National Coalition Deutschland und das Aktionsbündnis Kinderrechte, bestehend aus dem Deutschen Kinderschutzbund, dem Deutschen Kinderhilfswerk, UNICEF Deutschland in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind – setzen sich seit langem für die Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung ein und haben entsprechende Vorschläge⁵ vorgelegt.

5 Rechtspolitischer Handlungsbedarf

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde zu einer Zeit erarbeitet, als sich viele globale, die Zukunft unserer Kinder und Kindeskiner massiv beeinflussende Probleme noch nicht so deutlich abzeichneten, wie dies heute der Fall ist. Beispielhaft genannt seien hier die von Menschen gemachten Klimaveränderungen und die damit einhergehenden Probleme wie Wasserknappheit und globale Wanderungsbewegungen, aber auch Patente auf Leben, medizinisch assistierte Reproduktion, die Folgen der digitalen Revolution und nicht zuletzt die mangelnde demokratische Legitimation internationaler Organisationen. Diesen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts entspricht die UN-Kinderrechtskonvention – ebenso wie andere Menschenrechtsübereinkommen – nur sehr ungenügend. Anpassungen und Ergänzungen sind u.a. in den folgenden Bereichen dringlich:

5.1 Stärkung ökologischer Kinderrechte

Die auf mehrere Artikel der UN-Kinderrechtskonvention verteilten und unzureichend ausgeprägten Rechte des Kindes auf eine gesunde Umwelt sollten in einem neu zu schaffenden Artikel oder in einem Zusatzprotokoll zusammengefasst und dort wesentlich stärker akzentuiert und ausdifferenziert werden, um auf diese Weise den massiven Umweltgefährdungen auch mit rechtlichen Mitteln besser begegnen zu können. Da eine solche Ergänzung gemäß Artikel 50 UN-Kinderrechtskonvention eine langwierige Abstimmung zwischen den Vertragsstaaten und die Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen voraussetzt, sollte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes kurzfristig einen General Comment als Interpretationshilfe für das Verständnis ökologischer Kinderrechte auf Basis des bestehenden Vertragstextes verabschieden. Sinnvoll wäre darüber hinaus die Erarbeitung eines weiteren Zusatzprotokolls zu ökologischen Kinderrechten.

5.2 Erweiterung der Beteiligungsrechte von Kindern

Das in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention enthaltene Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und die Verpflichtung der Vertragsstaaten, „die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ zu berücksichtigen, ist als unverzichtbare Generalklausel formuliert, die jedoch erweitert und differenziert werden sollte. Eine explizite Erwähnung des Begriffs Partizipation ist hier ebenso wünschenswert wie eine Ausdifferenzierung in Hinblick auf die wichtigsten Lebensbereiche von Kindern, darunter besonders die Familie, Kinderbetreuungseinrichtungen und die Schule. Schließlich sollten die Beteiligungsrechte ausdrücklich auch auf den öffentlichen Bereich bezogen werden, einschließlich eines Rechts des Kindes, sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

5.3 Aufbau eines internationalen Gerichtssystems

Recht haben und Recht bekommen sind bekanntermaßen nicht dasselbe. Die rechtliche Qualität und Durchsetzbarkeit der UN-Kinderrechtskonvention ist je nach Rechtssystem von Land zu Land verschieden. Das internationale Monitoring der Konvention ist schwach und umfasst neben der Berichtspflicht der Vertragsstaaten gemäß Artikel 44 der

UN-Kinderrechtskonvention und dem hiermit verbundenen Staatendialog des UN-Kinderrechtsausschusses lediglich die Möglichkeit der Individualbeschwerde, über die nicht in einem rechtsförmlichen Verfahren, sondern ebenfalls im Dialog mit den Staaten entschieden wird. Um die Rechte von Kindern nach der UN-Kinderrechtskonvention auch auf internationaler Ebene besser durchsetzen zu können, ist daher der Aufbau eines internationalen, demokratisch legitimierten Gerichtssystems anzustreben.

6 Fazit

Die einstimmige Verabschiedung und beinahe weltweite Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention hat das Bewusstsein für die Stellung des Kindes als Subjekt mit einer ihm innewohnenden und unveräußerlichen Würde und als Träger eigener Rechte in vielfacher Hinsicht gestärkt und verbessert. Das Inkrafttreten von bisher drei Zusatzprotokollen hat darüber hinaus gezeigt, dass eine Weiterentwicklung der Konvention notwendig und möglich ist. Nun sind weitere Schritte erforderlich. Zahlreichen globalen kinderrechtlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ist gemeinsam, dass nicht nur die Rechte einzelner berührt sind, sondern die Lebensgrundlagen und Verwirklichungschancen großer Gruppen von Menschen, ganzer Gesellschaften und der Menschheit insgesamt. Eine Weiterentwicklung der UN-Kinderrechtskonvention wird sich daher in besonderer Weise auf Menschenrechte der sogenannten dritten Generation beziehen müssen. Damit sind kollektive Solidaritätsrechte gemeint, die anerkennen, dass die Wirkung nationaler Politik kaum mehr an nationalen Grenzen halt macht und die dazu beitragen, dass das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Frieden, auf eine saubere Umwelt, auf Kommunikation sowie auf einen gerechten Anteil an den Schätzen von Natur und Kultur unteilbar ist. Dieser Herausforderung kann nur dadurch angemessen begegnet werden, indem die fortschreitende Globalisierung von Wirtschaft und Politik durch eine ebenso kraftvolle Globalisierung des Rechts und des Humanen ergänzt wird.

Anmerkungen

- 1 <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/>
- 2 vgl. *Lorz, R. A.* (2010): Nach der Rücknahme der Deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. – Berlin.
- 3 <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/>
- 4 <http://www.netzwerk-kinderrechte.de/>
- 5 <http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de/>

Literatur

Lorz, R. A. (2010): Nach der Rücknahme der Deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. – Berlin.

Unsere Aufgabe ist es nicht, die Zukunft vorherzusehen, sondern sie zu ermöglichen.

Antoine de Saint-Exupéry

Ökologische Kinderrechte

Warum das Recht auf eine intakte natürliche Umwelt ein Imperativ ist

| Von Samia Kassid

Seit mehr als fünf Dekaden beschäftigt sich die Weltgemeinschaft mit den Auswirkungen von Umweltverschmutzung und Umweltzerstörung sowie des Klimawandels auf die Menschen- und Kinderrechte. Trotz der vielen Erkenntnisse um die Dringlichkeit eines konzertierten Handelns, lassen tiefgreifende Maßnahmen immer noch auf sich warten. Dies ist umso schmerzlicher, da wir nun mit rasender Geschwindigkeit merken, dass die Natur an ihre Grenzen gerät, mit fatalen Folgen für das Ökosystem und alles Leben auf der Erde.

Kassid, Samia (2020): Ökologische Kinderrechte.
Warum das Recht auf eine intakte natürliche Umwelt ein Imperativ ist.
Erschienen in: Frühe Kindheit Heft 2020-2 (S. 54-59)

Jährlich sterben fast zwei Millionen Mädchen und Jungen an umweltbedingten Folgen wie zum Beispiel Luftverschmutzung. Millionen leiden an chronischen Krankheiten, die auf Umweltgifte zurückzuführen sind, oder sind von Überschwemmungen, Zyklonen und Dürren bedroht. Die Herausforderungen unserer Zeit, Klimawandel, Biodiversitätsverlust, Umweltzerstörung, Pandemien oder Urbanisierung betreffen Kinder direkt und indirekt. Während der Ruf nach einem expliziten Recht des Kindes auf eine intakte und saubere natürliche Umwelt immer lauter wird, nehmen junge Menschen ihr Schicksal selbst in die Hand und fordern Politik, Gesellschaft und Wirtschaft eindringlich auf, den vielen Worten tiefgreifende Taten folgen zu lassen.

Die Umwelt schützen: Der lange Weg der internationalen Gemeinschaft

Immer wieder bekräftigen die Staaten auf wichtigen Weltkonferenzen oder in Resolutionen ihren Willen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt zu schützen. Die Stockholmer UN-Konferenz 1972 über die Umwelt des Menschen (Weltumweltkonferenz) war die erste Konferenz der Vereinten Nationen zum Thema Umwelt. Schon damals wurde auf die enge Verflechtung von wirtschaftlicher Entwicklung und Umwelt hingewiesen und Kinder indirekt als jetzige und zukünftige Generationen erwähnt.

Mit der Veröffentlichung des Brundtland-Berichtes „Our Common Future“ (<https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>) im Jahr 1987 wurde erstmals der Grundgedanke für nachhaltige Entwicklung gelegt, der politische und gesellschaftliche Debatten über die ökologischen planetaren Grenzen und die Konsequenzen deren Überschreitung für die Stabilität der Ökosysteme und der Lebensgrundlage der Menschheit zur Folge hatte. Erstmals wurden Kinder als Träger von Rechten wahrgenommen: „Wir riskieren das fundamentale Recht unserer Kinder auf eine gesunde, lebensverbessernde Umwelt“.

1992 hielt mit der wegweisenden UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung – auch als Erdgipfel oder Rio-Konferenz bekannt – das Konzept der nachhaltigen Entwicklung Einzug in die internationale Politik. Zwar blieben die Ergebnisse hinter den ehrgeizigen Plänen zurück und die menschenrechtliche Perspektive fehlte, trotzdem war es gelungen, das Konzept der nachhaltigen Entwicklung als internationales Leitbild anzuerkennen, die Auswirkungen des Klimawandels sowie das Recht auf Entwicklung aufzugreifen und wichtige Instrumente auf den Weg zu bringen. Der Erdgipfel gilt als wegweisend für die Einbettung des Konzepts von intergenerationaler Gerechtigkeit im internationalen Recht, welches sich



> Die Herausforderungen unserer Zeit wie Klimawandel, Biodiversitätsverlust, Umweltzerstörung, Pandemien und Urbanisierung betreffen Kinder direkt und indirekt. <

in der Rio-Deklaration, der Konvention über biologische Vielfalt und der Klimawandel-Konvention niederschlägt (vgl. Sumudu Atapattu 2019: Intergenerational Equity and Children's Rights. In: Children's Rights and Sustainable Development, Interpreting the UNCRC for Future Generations, S. 172).

Ein weiterer Meilenstein in der internationalen Politik ist die im September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung (Generalversammlungsresolution 55/2, <https://www.undp.org/content/dam/undp/library/MDG/english/MDG%20Country%20Reports/MDG%20Reporting%20Guidelines/MDG%20Roadmap%20from%202001.pdf>), die sich der großen globalen Herausforderungen annahm. Sie fußte auf vier programmatischen, sich wechselseitig beeinflussenden Handlungsfeldern: Frieden, Sicherheit und Abrüstung, Entwicklung und Armutsbekämpfung, Schutz der gemeinsamen Umwelt sowie Menschenrechte, Demokratie und gute Regierungsführung.

Ein Jahr später wurden acht konkrete Ziele, die Millenniums-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals – MDGs) formuliert, die mit konkreten Vorgaben und Indikatoren versehen waren. Die MDGs spiegeln einen bisher einmaligen weltweiten Konsens über globale Entwicklungsziele wider. Im Handlungsfeld Umwelt wird ein klarer Zusammenhang zwischen Kindern und Umweltschutz hergestellt, allerdings ist das Bild des zu schützenden Kindes vorherrschend, ohne die kinderrechtliche Perspektive aufzugreifen. Mindestens sechs der acht MDGs haben einen expliziten Kinderbezug, in denen einige Erfolge erzielt werden konnten.

Die Agenda 2030, im September 2015 von der UN-Generalversammlung verabschiedet, stellt einen Meilenstein in der jüngeren Geschichte der Vereinten Nationen dar und wird als eine weltweite, gemeinsame Nachhaltigkeitsstrategie aller Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verstanden. Im Gegensatz zu den MDGs, die nur die Entwicklungsländer verpflichtete, sind alle Staaten in der Pflicht. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) zielen darauf ab, ein nachhaltiges, friedliches, gutes und gerechtes Leben für alle Menschen auf der Erde – heute und in Zukunft – zu ermöglichen.

Da die Agenda 2030 mit tiefgreifenden Änderungen unserer Denk- und Verhaltensweisen einhergehen muss, wird der Bildung und insbesondere der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) eine besondere Rolle eingeräumt. Bildung für nachhaltige Entwicklung stattet Kinder und Erwachsene mit Kompetenzen aus, die sie befähigen, die eigenen Handlungen zu reflektieren und gleichzeitig deren gegenwärtigen

und zukünftigen sozialen, kulturellen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Während die Agenda 2030 Kinder und Jugendliche als Trägerinnen und Träger von Rechten erwähnt und als wichtige Agentinnen und Agenten des Wandels bezeichnet, fehlt eine kinderrechtliche Ausrichtung bei den umweltrelevanten Zielen. Die Nachhaltigkeitsziele sprechen eine Reihe kinderrechtlicher Kernanliegen an, wie inklusive und qualitativ hochwertige Bildung (Ziel 4), Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, Sklaverei und Menschenhandel (Ziele 8 und 16), Kinderarmut (Ziel 1), Kindergesundheit (Ziel 3) und Kinderernährung (Ziel 2) sowie die Stärkung von Mädchen (Ziel 5) und den Schutz und die Rechte von minderjährigen Flüchtlingen (Ziel 10) (<https://www.2030report.de/de/bericht/317/kapitel/ii8-kinderrechte-als-leitlinie-fuer-die-umsetzung-der-2030-agenda>). Die 17 Hauptziele sind mit 169 konkreten Zielen verbunden, die anhand von 232 spezifischen Indikatoren gemessen werden. 35 dieser Indikatoren haben einen kinderrechtlichen Aspekt (<https://www.unicef.de/blob/185336/75bf-24108c857e3d6fc2d5336e42ef6c/sdg-krk-mapping-pdf-data.pdf>).

Nachhaltige Entwicklung braucht „ökologische“ Kinderrechte

In den letzten zwei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts spielten Kinder und ihre Rechte zunehmend eine Rolle in der (umwelt-)politischen Debatte. Dies ist nicht nur auf die sich verstärkende Umweltverschmutzung und -zerstörung zurückzuführen. Auch die im Jahr 1989 verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention, die Mädchen und Jungen erstmals als Trägerinnen und Träger von Rechten postuliert, beeinflusste den Diskurs.

So versprachen die Staaten auf dem 1. Weltkindergipfel im Jahr 1990 in ihrer „Erklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern“, gemeinsame umfassende Umweltschutzmaßnahmen zu ergreifen, damit Mädchen und Jungen eine sichere und gesündere Zukunft vorfinden (<https://www.unicef.org/wsc/declare.htm>).

Auf der UN-Generalversammlung zu Kindern 2002 (Weltkindergipfel) hoben die Vertragsstaaten erneut ihre Verpflichtung hervor, jedem Kind eine bessere Zukunft zu geben. Das Abschlussdokument „A world fit for children“ (https://www.unicef.org/publications/files/A_World_Fit_Children.pdf) zählt unter anderem zehn Prinzipien auf, die sich auf die UN-Kinderrechtskonvention und die Millenniums-Entwicklungsziele (<http://www.un-kampagne.de/index-11305.php>) beziehen. Prinzip 10 postuliert den Schutz der Erde mit „ihrer Vielfalt des Lebens, ihrer Schönheit und ihren Ressourcen, die die Lebensqualität für jetzige und zukünftige Generationen erhöht“ und verspricht, dass „wir jede Hilfe leisten (werden), um Kinder zu schützen und die Auswirkungen von Naturkatastrophen und Umweltzerstörung auf sie zu minimieren“.

Auch die UN-Konvention über die Rechte des Kindes sieht in der zunehmenden Umweltverschmutzung eine Gefährdung des Rechts auf Gesundheit und ruft in Artikel 24 Absatz 2 die Vertragsstaaten dazu auf, „die volle Verwirklichung dieses Rechtes“

> Bildung für nachhaltige Entwicklung soll Kinder und Erwachsene befähigen, die gegenwärtigen und zukünftigen sozialen, kulturellen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der eigenen Handlungen zu berücksichtigen. <

sicherzustellen und dabei „die Gefahren und Risiken von Umweltverschmutzung zu berücksichtigen“. Sie ist damit die einzige Menschenrechtskonvention, die ausdrücklich die Gefahren durch Umweltverschmutzung aufgreift (vgl. Sumudu Atapattu 2019: Intergenerational Equity and Children's Rights. In: Children's Rights and Sustainable Development, Interpreting the UNCRC for Future Generations, S. 172). Die Konvention betont auch die Notwendigkeit, dass Bildung „die Achtung vor der natürlichen Umwelt (...) vermitteln“ soll (Artikel 29 e).

Die rasanten und sichtbaren Auswirkungen von ökologischer Zerstörung und Klimawandel fand auch in den Kinderrechte-Diskursen seinen Platz. In Deutschland prägte erstmals die National Coalition – Netzwerk zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention 1999 den Begriff der „ökologischen Kinderrechte“ (https://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user_upload/dgd_brochure_web.pdf). Darunter versteht sie das Recht eines jeden Kindes oder Jugendlichen, in einer gesunden Umwelt aufzuwachsen, um ihr Potenzial voll zu entwickeln und enkeltaugliches Handeln für jede Kinder- und Jugendgeneration zu erreichen. International wird zunehmend der Begriff „Kinderrechte und Umwelt“ verwendet.

„Ökologische Kinderrechte“ werden zurzeit von den Staaten unterschiedlich gewichtet und umgesetzt. Während einige Länder wie Bolivien, El Salvador, Mexiko und Paraguay das Recht auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt gesetzlich verankerten, setzen andere Staaten auf Umweltbildung, führen nationale Umwelttage durch oder setzen Maßnahmen um, welche das Kinderrecht auf Gesundheit sichern sollen, das unter anderem durch Chemikalien und Umweltverschmutzung bedroht ist (Mapping Human Rights Obligations Relating to the Enjoyment of a Safe, Clean, Healthy and Sustainable Environment, Focus report on human rights and climate change, <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Environment/SREnvironment/Pages/MappingReport.aspx>).

Kinderrechte in Zeiten des Klimawandels

Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts stellen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vermehrt Anzeichen dafür fest, dass sich die Atmosphäre aufgrund

der Aktivitäten der Menschen erwärmt, mit massiven Auswirkungen auf das Klima. 1988 gründete das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) den Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), der 1990 seinen ersten Bericht vorlegte.

2009 legte der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) einen Bericht vor, in welchem er die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte mit Bezug auf internationale Menschenrechtsverträge zusammenfasste. Auch der Menschenrechtsrat befasste sich mit den Auswirkungen des Klimawandels auf die Ausübung der Menschenrechte und schuf 2012 das Mandat des ersten UN-Sonderberichterstatters für Menschenrechte und Umwelt. Dieser analysierte in seinem ersten Bericht (Mapping Human Rights Obligations Relating to the Enjoyment of a Safe, Clean, Healthy and Sustainable Environment – Focus report on human rights and climate change, 2014, https://www.ohchr.org/_layouts/15/WopiFrame.aspx?sourcedoc=/Documents/Issues/Environment/Mappingreport/ClimateChangeMapping15-August.docx&action=default&DefaultItemOpen=1) im Jahr 2014 die Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt.

Von den regionalen und globalen Umweltvereinbarungen erwähnt nur das Cancun Agreement, welches 2010 auf der Klimakonferenz verabschiedet wurde, dass die negativen Auswirkungen von Klimawandel direkt und indirekt Menschenrechte betreffen.

Eine Reihe von Kinderrechten, wie in der Kinderrechtskonvention aufgelistet, sind im Falle von Umweltkatastrophen relevant, wie das Recht auf eine Geburtsurkunde und Nationalität, auf Gesundheit und Schutz, nicht von den Eltern getrennt zu werden, auf Privatsphäre oder die Rechte von Kindern auf der Flucht.

Den Radius erweitern: Intergenerationelle Rechte und Rechte der Natur

Mit dem Brundtland-Bericht „Our Common Future“ (<https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>) formulierte die UN-Weltkommission für Umwelt und Entwicklung erstmals den Begriff „Nachhaltige Entwicklung“ als eine Entwicklung, die sicherstellt, dass künftige Generationen nicht schlechter gestellt sind, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, als gegenwärtig lebende. Drei Dekaden später ist die Relevanz von nachhaltiger Entwicklung wichtiger denn je und die Erkenntnis glasklar, dass das Überleben der Menschheit einer

gesunden und intakten Erde bedarf. Unser aktueller anthropogener Lebensstil (<http://www.igbp.net/download/18.316f18321323470177580001401/1376383088452/NL41.pdf>) auf Kosten unseres Planeten einschließlich seiner Flora und Fauna wird jetzt lebenden und zukünftigen Generationen einen anderen, ausgeplünderten Planeten vorfinden lassen, in dem ein Großteil der Kinderrechte vermutlich nicht realisierbar sein werden.

Die Debatten um intergenerationelle Gerechtigkeit und die Rechte zukünftiger Generationen (siehe https://www.worldfuturecouncil.org/wp-content/uploads/2018/07/brochure_guarding2018b.pdf), ob juristisch oder ethisch, werden zunehmend um den Aspekt „Rechte der Natur“ erweitert und indigene Sichtweisen werden in Gesetzgebungen aufgenommen. Bis auf wenige Ausnahmen macht der generelle Rechtsdiskurs Verursacher für zukünftige Schäden nicht verantwortlich. Fast alle südamerikanischen Verfassungen sehen das Recht auf eine gesunde Umwelt vor. Als erstes Land hat Ecuador im Jahr 2008 Naturrechte in seiner Verfassung verankert („Die Natur hat ein Recht auf Leben und darauf respektiert zu werden“, Verfassung von Ecuador vom 28.9.2008, § 71/72). Bolivien verankerte 2012 mit seinem „Rahmengesetz der Mutter Erde und ganzheitlicher Entwicklung zum guten Leben“ die Natur als eigenständiges Rechtssubjekt in seiner Gesetzgebung. Die Natur als Rechtssubjekt zu betrachten, könnte dazu beitragen, den Planeten sowie heutige und noch kommende Generationen zu schützen.

Der Klimawandel ist ein gutes Beispiel für ein intergenerationelles Umweltproblem, durch das zukünftige Generationen geringe Möglichkeiten vorfinden werden, da die jetzige Generation die Lebensgrundlagen massiv verbraucht. Aber auch nukleare Unfälle, nuklearer Müll oder die falsche Entsorgung von Abfällen haben intergenerationelle Dimensionen.

Letztendlich treffen die Umweltschäden, die wir heute verursachen, nicht nur und nicht erst in ferner Zukunft möglicherweise lebende Generationen, sondern die schon Lebenden und ihre Kinder, mit deren künftigem Leben wir mit einiger Wahrscheinlichkeit rechnen können, die sich wiederum ihren Kindern verantworten müssen.

UN-Kinderrechtskonvention – Quo Vadis?

Die UN-Kinderrechtskonvention ist das am meisten ratifizierte Völkerrechtsabkommen mit einer großen Bandbreite an zivilen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechten für Kinder. Erstmals werden Kinder als Subjekte und Träger eigener unveräußerlicher Rechte benannt. Mit den vier Allgemei-

nen Prinzipien (general principles), die den Artikeln der KRK zugrunde liegen: Nichtdiskriminierung (Artikel 2), Vorrang des Kindeswohl (Artikel 3 Absatz 1), Recht auf Leben und Entwicklung (Artikel 6) sowie dem Recht auf Beteiligung (Artikel 12), vollzog sie einen Paradigmenwechsel, da Kinder bis dato meist als Schutzbefohlene gesehen wurden. Die UN-Kinderrechtskonvention hat vieles bewegt und vor allem das Bild des Kindes in Gesellschaft und Politik verändert. Besonders das Recht, gehört und angemessen beteiligt zu werden, war und ist immer noch für einen Großteil der Länder eine Herausforderung, in denen eine Kultur, Kindern zuzuhören, wenig beachtet und akzeptiert ist (https://www.unicef.org/french/adolescence/files/Every_Childs_Right_to_be_Heard.pdf).

Drei Dekaden später mehren sich zunehmend Stimmen, die in der UN-Kinderrechtskonvention eine Begrenzung sehen, um adäquat auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu reagieren – ohne ihre Relevanz in Frage zu stellen. Als „ein Produkt ihrer Zeit“ hat sie die Herausforderungen des 20. Jahrhunderts aufgegriffen (siehe Julie M. Davis 2019: Reimagining Children’s Rights through Sustainable Development. In: Children’s Rights and Sustainable Development, Interpreting the UNCRC for Future Generations, S. 33), ist jedoch angesichts der neuen Herausforderungen zu generell (siehe Karin Arts 2019: Children’s rights and Climate Change. In: Children’s Rights and Sustainable Development, Interpreting the UNCRC for Future Generations, S. 221).

Die Welt hat sich in den vergangenen 31 Jahren dramatisch verändert in Richtung einer stark vernetzten und globalisierten Welt, die von einer hohen Mobilität von Menschen und Waren lebt mit neuen Herausforderungen, allen voran den Folgen der Klimakrise, der wachsenden Umweltverschmutzung und -zerstörung sowie des Artensterbens. Alle diese Entwicklungen betreffen Kinder und Jugendliche und ihre Rechte unmittelbar.

Die vier Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, die Vorgabe, Kinder als Rechteinhaber wahrzunehmen, das Recht auf Gesundheit sowie diverse andere Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention einschließlich Artikel 4, der Staaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Kinderrechte zu realisieren, können als Parameter dienen, um als ökologische Kinderrechte herangezogen zu werden.

Hinzu kommt, dass der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes zunehmend Umwelt- und Klimaschutz in seinen Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) zu den Berichten der Vertragsstaaten aufgreift und regelmäßig Allgemeine Bemerkungen (General Comments) zur Auslegung und Umsetzung einzelner Rechte verabschiedet. Von den 19 Allgemeinen Bemerkungen setzen sich mindesten sechs mit Umweltthemen auseinander. Jedoch wird einzig in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 15 (Kindergesundheit) der Klimawandel erwähnt.

Da jedoch Kinderrechte nicht in Stein gemeißelt sind, bedürfen sie der Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Dies gilt insbesondere in Zeiten des Klimawandels. Daher werden die Forderungen

lauter, intergenerationelle Gerechtigkeit mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit und „ökologische Kinderrechte“ aufzugreifen (<https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/Discussions/2016/DGDoutcomereport-May2017.pdf>). Auf dem „Day of General Discussion“ des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes 2016 in Genf gaben die Teilnehmenden (Kinder, Jugendliche, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und UN-Vertreterinnen und -vertreter) ein eindringliches Bild ab, wie sie selbst und Kinder weltweit von den Folgen der Umweltzerstörung und dem Klimawandel betroffen sind und forderten, das Recht auf eine gesunde natürliche Umwelt aufzugreifen. Eine weitere Forderung bestand darin, das Recht gehört zu werden und Partizipation durchsetzungsfähiger zu gestalten, damit Kinder und Jugendliche tatkräftiger an Entwicklungen, die sie betreffen, teilnehmen und über ihre Zukunft mitentscheiden können (siehe Julie M. Davis, a.a.O.).

Ökologische Kinderrechte jetzt!

Kinder sind Grundpfeiler jeder Gesellschaft und stellen in vielen Gesellschaften den Großteil der Bevölkerung. Sie gehören zu den vulnerabelsten Gruppen und sind auf die Rahmenbedingungen, die sie vorfinden, angewiesen. Die rasanten Entwicklungen auf unserem Planeten, hervorgerufen durch Umweltverschmutzung und -zerstörung sowie den zunehmenden Klimawandel, zwingen und zwingen die internationale Staatengemeinschaft, gemeinsame Lösungen zu finden, intergenerationelle Gerechtigkeit als Leitfaden aufzugreifen und Nachhaltigkeit als gemeinsames Ziel aufzustellen.

Fast alle regionalen und globalen Umweltverträge lassen jedoch einen menschen- und kinderrechtlichen Ansatz vermissen. Längst haben junge Menschen verstanden, dass es an der Zeit ist, ihre Gegenwart und Zukunft in Bezug auf die Umweltzerstörung selbst in die Hand zu nehmen und nicht mehr nur auf die Zusage der Erwachsenen und Regierungen zu hören und zu warten. Dazu gehören die Bewegung *Fridays for Future* oder die Zunahme von Umweltklagen durch junge Menschen.

Die UN-Kinderrechtskonvention kann dazu beitragen, die Agenda 2030 zu stärken. Hierzu sollte sie die Aspekte der ökologischen Kinderrechte und der interge-

nerationellen Gerechtigkeit in ihre Bestimmungen aufnehmen, damit Staaten ihre Verpflichtungen verstärkt wahrnehmen.

Der Ausbruch der globalen COVID-19-Pandemie in den vergangenen Monaten und die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen offenbaren Interessantes. Zum einen, wie schlecht die internationale Gemeinschaft ihre Hausaufgaben gemacht hat: In ihrem Bericht (SHARED RESPONSIBILITY, GLOBAL SOLIDARITY: Responding to the socio-economic impacts of COVID-19, March 2020) zur Corona-Krise stellen die Vereinten Nationen fest, dass die Weltgemeinschaft der globalen Krise hätte besser begegnen können, wenn sie die Nachhaltigkeitsziele und das Klimaabkommen effizienter und schneller umgesetzt hätte. Denn seit dem letzten Jahrhundert ist klar, was zu tun ist: starke Gesundheitssysteme aufstellen, die absolute Armut reduzieren, Geschlechterungleichheit verringern sowie eine gesündere natürliche Umwelt und resiliente Gesellschaften schaffen.

Der weltweite Lockdown trifft ganz besonders Kinder und Jugendliche, die zurzeit erleben müssen, wie ihre Rechte radikal eingeschränkt sind und die soziale Ungleichheit verstärkt wird. Sie können nicht zur Schule, Privatsphäre und Spielen sind eingeschränkt und sie erleben möglicherweise verstärkt häusliche Gewalt. Die Angst um die Gesundheit und Jobs ihrer Eltern und um die eigenen Zukunftsaussichten ist ein täglicher Begleiter.

Die Pandemie zeigt aber auch Erstaunliches: Mit welcher Geschwindigkeit es möglich ist, global und solidarisch zu handeln und Maßnahmen zu treffen, für die es sonst Jahrzehnte bedurfte und anscheinend bedarf. Sicherlich trug der globalisierte Charakter dieser Pandemie dazu bei, denn kein Land und keine Gesellschaft sind nicht betroffen. Die *Lessons Learnt* aus dieser Krise können nur sein, dass ein „business as usual“ nach der Krise nicht weitergehen kann. Die nächste große globale Katastrophe könnte ihre Ursache im Klimawandel haben. Die ökologische Kinderrechtsperspektive ist wichtiger denn je!

Samia Kassid ist Kinderrechtsexpertin und Volkswirtin mit Schwerpunkt Entwicklungszusammenarbeit und Umweltpolitik. Sie leitet das Programm „Die Rechte der Kinder und Jugendlichen“ der Stiftung World Future Council und ist Mitglied im Vorstand der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Hintergrund: Kinderrechte und SDGs

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/unicef-international/neue-entwicklungsziele/hintergrund-kinderrechte-entwicklungsziele>



QR Code zum interaktiven Mapping

2015 wurde die [Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung \(Sustainable Development Goals, SDGs\)](#) verabschiedet. Alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen haben sich damit verpflichtet, Armut und Hunger sowie globale Herausforderungen wie die Urbanisierung, den Klimawandel sowie gewalttätige Konflikte nachhaltig zu lösen.

Mit den Nachhaltigkeitszielen will die internationale Gemeinschaft bis 2030 die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung nachhaltig voranbringen und eine gerechtere und zukunftsfähige Welt für alle Menschen schaffen. Auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung soll niemand – auch kein Kind – zurückgelassen werden. „Leave no one behind“ ist das zentrale Leitprinzip der Agenda 2030.

Deshalb hat jedes nachhaltige Entwicklungsziel eine zentrale Bedeutung für Kinder und ihr Wohl. Zahlreiche der Ziele beziehen sich sogar direkt auf eines oder mehrere Kinderrechte.

SDGs Ziele

Ziel 1: Armut beenden

Ziel 1: Armut in jeder Form und überall beenden

Weltweit leben jedes fünfte Kind - also etwa 385 Millionen Kinder - in extremer Armut. Kinder, die in Armut leben, haben oft keinen ausreichenden Zugang zu Gesundheits- und Sanitärsystemen, einer guten Ernährung und zu Bildung. Damit wird ihnen die Chancen auf eine chancenreiche Zukunft verwehrt. Ohne globales Handeln könnte Kinderarmut die soziale Ungleichheit noch verschärfen, wodurch sich die Situation der am stärksten gefährdeten Mädchen und Jungen noch weiter verschlechtert.

UNICEF setzt sich für die Verbesserung von sozialen Diensten ein, damit die Grundbedürfnisse aller Kinder gedeckt sind.

Ziel 2: Den Hunger beenden

Ziel 2: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern

Weltweit ist fast die Hälfte aller Todesfälle bei Kindern unter fünf Jahren auf [Unterernährung](#) zurückzuführen. Kinder brauchen eine ausgewogene Ernährung, um zu überleben und sich zu entwickeln. Gut ernährte Kinder wachsen und lernen besser, können sich aktiv in die Gemeinschaft einbringen und Krankheiten, Katastrophen und anderen Notfällen besser bewältigen.

UNICEF leistet einen wesentlichen Beitrag, um alle Formen der Mangel- und Fehlernährung zu beenden und allen Kindern und Jugendlichen eine nahrhafte, ausgewogene, bezahlbare und nachhaltig produzierte Ernährung zu ermöglichen. Nur so können Kinder ihre Potenziale entfalten.

Ziel 3: Ein gesundes Leben für alle

Ziel 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

Die Zahl der [Todesfälle von Kindern unter fünf Jahren](#) ist weltweit seit 1989 um 58 Prozent zurückgegangen. Doch im Jahr 2019 starben immer noch 5,2 Millionen Kinder unter fünf Jahren, die meisten an vermeidbaren Krankheiten.

UNICEF arbeitet weltweit an der Stärkung von Gesundheitssystemen, impft und behandelt Kinder gegen Lungenentzündung, Durchfall, [Malaria](#) und andere Krankheiten, hilft Ländern bei der Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten und unterstützt Kinder mit psychischen Belastungen, Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen. Um vermeidbare Todesfälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern zu beenden und die Gesundheit und Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen zu fördern, baut UNICEF die Arbeit zur medizinischen Grundversorgung auf kommunaler Ebene weiter aus.

Ziel 4: Hochwertige Bildung

Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern

Bildung ermöglicht Kindern ein chancenreiches Aufwachsen und ist eine zentrale Voraussetzung, um Armut zu bekämpfen, Krankheiten vorzubeugen und friedlichere Gesellschaften aufzubauen.

In den vergangenen Jahrzehnten hatten deutlich mehr Kinder Zugang zu Bildung und auch die Zahl der Mädchen, die keine Schule besuchen, ist zurückgegangen. Doch seit einigen Jahren stagnieren diese Zahlen und viele Mädchen und Jungen schließen die Grundschule ab ohne ausreichende Grundkenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen erworben zu haben. Neben dem Zugang zu Bildung muss auch die Qualität von Bildung sichergestellt werden.

Mit dem Fokus auf Gerechtigkeit und Inklusion möchte UNICEF allen Kindern - egal wer sie sind, wo sie leben oder wie wohlhabend sie sind - von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter den Zugang zu hochwertigen Lernmöglichkeiten und Programmen zur Entwicklung neuer Fähigkeiten ermöglichen.

Ziel 5: Geschlechtergerechtigkeit

Ziel 5: Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Menschenrecht. Es ist auch eine Voraussetzung für die Verringerung von Armut und fortschrittliche Entwicklung. Die Geschlechterungleichheiten können schon mit der Geburt beginnen und sich mit zunehmendem Alter der Kinder verfestigen. Heute gibt es weltweit rund 650 Millionen [Kinderehen](#) und über 200 Millionen Mädchen wurden Opfer von weiblicher [Genitalverstümmelung](#).

UNICEF setzt sich weltweit dafür ein, damit Mädchen und Jungen die gleichen Rechte, Mittel, Chancen und Schutzrechte haben. Unsere Programme wirken Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern entgegen, um sicherzustellen, dass alle Kinder wachsen, lernen und sich gut entwickeln können - unabhängig von ihrem Geschlecht. Unsere Schwerpunkte sind positive Elternschaft, Empowerment junger Mädchen und die Analyse von Daten, um Regierungen dabei zu helfen, Hürden bei der Gleichstellung der Geschlechter zu identifizieren.

Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitärversorgung

Ziel 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Verunreinigtes Wasser und schlechte sanitäre Einrichtungen gehören zu den häufigsten Todesursachen bei Kindern unter 5 Jahren. Ohne den Zugang zu Wasser, sanitären Einrichtungen und Hygiene sind Kinder einem erhöhten Risiko ausgesetzt, an vermeidbaren Krankheiten zu sterben und unter Mangel- und Unterernährung und anderen kritischen Gesundheitsproblemen zu leiden. Fehlende Sanitäreinrichtungen und mangelhafte Hygiene untergraben auch Fortschritte in anderen Entwicklungsbereichen wie der Bildung und Gleichstellung der Geschlechter.

UNICEF ermöglicht weltweit Haushalten, Schulen und Gesundheitszentren den Zugang zu sauberem Wasser und zu einer sanitären und hygienischen Grundversorgung, damit Kinder in einer sicheren Umgebung aufwachsen und lernen können.

Ziel 7: Nachhaltige Energie

Ziel 7: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern

Jedes Jahr sterben über eine halbe Million Kinder unter fünf Jahren an den Folgen der Luftverschmutzung unter anderem durch Kraftfahrzeugemissionen und die Nutzung von fossilen Brennstoffen. Weitaus mehr werden wegen verunreinigter Luft dauerhafte Gehirn- und Lungenschäden davontragen. Der Zugang zu bezahlbarer und sauberer Energie ist für die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern von entscheidender Bedeutung. Die Vorteile erneuerbarer Energien gehen jedoch über die körperliche Gesundheit hinaus.

UNICEF arbeitet mit Partnern im Bereich der erneuerbaren Energien zusammen, um beispielsweise Schulen mit Solarbeleuchtung auszustatten, Solarpumpen in Gemeinden zu errichten, die von Dürren und Überschwemmungen betroffen sind, und andere netzunabhängige Energielösungen zu finden, die das Lernen und die Gesundheit von Kindern verbessern.

Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Ziel 8: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

Die weltweite Jugendarbeitslosenquote liegt heute bei 13 Prozent und ist damit dreimal höher als die Arbeitslosenquote von Erwachsenen. Fast jedes zehnte Kind weltweit muss [Kinderarbeit](#) leisten, fast die Hälfte davon in gefährlichen Tätigkeiten. Kinderarbeit ist sowohl Ursache als auch Folge von Armut und verstärkt soziale Ungleichheit und Diskriminierung.

UNICEF arbeitet weltweit daran, Kinder umfassend vor Kinderarbeit zu schützen, Kinderrechte auch in globalen Lieferketten und durch unternehmerischen Handeln aktiv zu fördern und Kindern den Zugang zu Rehabilitations- und Reintegrationsprogrammen zu ermöglichen.

UNICEF arbeitet auch mit Partnern der Vereinten Nationen zusammen, um die Fähigkeiten und die Beschäftigung von Jugendlichen zu fördern, unter anderem durch [Generation Unlimited](#). Diese Initiative soll sicherstellen, dass jeder junge Mensch bis 2030 zur Schule gehen und lernen kann, eine Ausbildung macht oder eine Beschäftigung hat.

Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Ziel 9: Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

Rund vier Milliarden Menschen – fast ein Drittel von ihnen im Alter von 18 bis 24 Jahren – haben keinen Zugang zum Internet. Es besteht die Gefahr, dass die wachsende Zahl junger Menschen abgehängt und ausgeschlossen werden von einer modernen, digitalen Welt und Technologien, die ihr Leben verbessern könnten.

UNICEF hat viel Erfahrung in der Anwendung von Innovationen im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe. Gemeinsam mit Partnern haben wir Technologien entwickelt, um Impfstoffe zu kühlen, Unterernährung bei Kindern zu erkennen und zu behandeln und ländliche Gebiete mit sauberem Wasser zu versorgen.

Mit einem speziellen Innovationsfonds investiert UNICEF in Blockchain, in den Bereich „Virtuelle und Erweiterte Realität“, in maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz, um skalierbare Lösungen für weit verbreitete globale Herausforderungen zu finden.

Ziel 10: Weniger Ungleichheiten

Ziel 10: Die Verringerung von Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern.

Innerhalb und zwischen Ländern bestehen nach wie vor Ungleichheiten aufgrund von Einkommen, Geschlecht, Alter, körperlicher Beeinträchtigung, sexueller Orientierung, Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit oder ihres Glaubens. Langfristig bedroht Ungleichheit die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und steht der Armutsbekämpfung im Weg. Solange Kinder keine gleichberechtigten Chancen auf ein gutes Leben haben, können wir keine nachhaltige Entwicklung oder ein besseres Leben für alle erzielen.

Um [jedem Kind eine faire Chance im Leben](#) zu geben, investiert UNICEF deshalb in Sozialschutzprogramme und -richtlinien, die dazu beitragen, die lebenslangen Folgen von Armut und Diskriminierung zu verringern. Sozialschutz - in Form von Kinderzuschüssen, Schulmahlzeiten, Kompetenzentwicklung oder Geldtransfer - ermöglicht Familien eine Gesundheitsversorgung, ausgewogene Ernährung und qualitativ hochwertige Bildung.

Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

Ziel 11: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen

Die Hälfte der Kinder der Welt lebt in städtischen Gebieten. Diese Zahl soll bis 2050 auf fast 70 Prozent steigen. Seit mehr als 20 Jahren unterstützt UNICEF Städte und Gemeinden in mittlerweile über 40 Ländern dabei, die Rechte von Kindern und Jugendlichen dort zu verwirklichen, wo sie Zuhause sind. Um die internationale Initiative auch in Deutschland aufzubauen, haben UNICEF und das Deutsche Kinderhilfswerk 2012 den Verein [Kinderfreundliche Kommunen e.V.](#) gegründet. Das gleichnamige Vorhaben gibt Kindern in den betreffenden Kommunen die Gelegenheit, die Entwicklung ihres Lebensumfeldes mitzugestalten und die Kommunen dazu anzuhalten, Kinderrechte bei allen wichtigen Entscheidungen zu berücksichtigen. In Deutschland nehmen bereits zahlreiche Kommunen an dem Programm Kinderfreundliche Kommunen teil.

Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion

Ziel 12: Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen

Unser Konsum und die Produktion von Konsumgütern erzeugen nach wie vor giftigen Müll und verringern wertvolle natürliche Ressourcen. Kinder sind am wenigsten für die Umweltzerstörung verantwortlich, tragen jedoch den größten Schaden durch ihre Auswirkungen – hauptsächlich in Form von Gesundheits- und Entwicklungsproblemen.

Es ist bewiesen, dass Verhaltensänderungen wie das [Recycling](#) und die Verwendung von weniger Plastik häufig bei Kindern beginnen. Aus diesem Grund fördert UNICEF bei Mädchen

und Jungen ein verantwortungsbewusstes, klimafreundliches Konsumverhalten, damit sie in ihren Familien und Kommunen mit guten Beispiel vorangehen.

Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Ziel 13: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

Der [Klimawandel bedroht die Gesundheit, das Wachstum und die Entwicklung von Kindern](#). Fast 90 Prozent der durch den Klimawandel verursachten Krankheitsbelastungen werden von Kindern unter fünf Jahren getragen. Die junge Generation von heute wächst in einer Welt auf, die durch den Klimawandel und die Umweltzerstörung weitaus gefährlicher und unsicherer wird.

Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels sind dringend erforderlich, um Kinder weltweit zu schützen und ihre Rechte zu verwirklichen. UNICEF arbeitet mit Partnern auf globaler und lokaler Ebene zusammen, um sicherzustellen, dass Kinder in einer sicheren und sauberen Umgebung leben können. Wir helfen, Kinder in das Zentrum von Strategien und Aktionsplänen zur Bekämpfung des Klimawandels zu setzen, und erkennen sie als Akteure des Wandels an, die weltweit Maßnahmen ergreifen, um die Zukunft unseres Planeten zu schützen.

Ziel 14: Leben unter Wasser

Ziel 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

530 Millionen Kinder leben derzeit in Gebieten mit extremen Hochwasseraufkommen. Bis zum Jahr 2040 wird jedes vierte Kind in Gebieten mit extremer Wasserknappheit leben.

In Zeiten von Dürre oder Überschwemmungen, in Gebieten, in denen der Meeresspiegel gestiegen ist oder Eis und Schnee ungewöhnlich geschmolzen sind, werden Kinder von Wasser abgeschnitten, auf das sie angewiesen sind. Ein steigender Meeresspiegel etwa kann dazu führen, dass Salzwasser in Süßwasserquellen eindringt und das Wasser nicht mehr genießbar ist. Dies geschieht bereits in tief gelegenen Küstengebieten und in den kleinen Inselentwicklungsländern, in denen rund 25 Prozent der Weltbevölkerung leben.

UNICEF unterstützt kleine Inselentwicklungsländer und andere Gemeinden, die von Überschwemmungen, Überflutungen, zunehmender Dürre und Wasserknappheit betroffen sind und stellt den Zugang zu sauberem Wasser, sanitären Einrichtungen und Hygienesdiensten sicher.

Ziel 15: Leben an Land

Ziel 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen

Die Verschlechterung des Bodens sowie das Waldsterben und das Artensterben und der Verlust biologischer Vielfalt sind eng mit dem Klimawandel verbunden und bedrohen ebenso das Überleben, das Wachstum und die Entwicklung von Kindern.

Diese Themen stehen zwar nicht im Mittelpunkt der UNICEF-Programme, dennoch haben Kinder und Jugendliche weltweit zum Ausdruck gebracht, dass der Schutz und die Erhaltung aller Lebewesen auf dem Planeten für das Wohlergehen der Menschen, den Wohlstand und den Frieden wichtig sind. UNICEF respektiert und ermutigt Kinder und Jugendliche, die sich dafür einsetzen. Aus diesem Grund motivieren wir Mädchen und Jungen, ihre Stimme in Umweltfragen zu erheben.

[Voices of Youth](#) ist eine spezielle Plattform für junge Engagierte, auf der sie über die Themen berichten können, die ihnen wichtig sind. Darüber hinaus arbeiten wir mit Partnern der Vereinten Nationen zusammen, um Jugendliche für die [Wild for Life-Kampagne](#) zur Eindämmung des illegalen Handels mit Wildtieren zu gewinnen.

Ziel 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Ziel 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Millionen Kinder auf der ganzen Welt erleben [emotionale, physische und sexualisierte Gewalt](#). Kinder, die durch Konflikte und Katastrophen aus ihrer Heimat vertrieben wurden, sind besonders anfällig für Gewalt. Dazu gehören auch Kinderarbeit und anderen Formen der Ausbeutung. Die Auswirkungen von Gewalt können Kinder für ihr Leben zeichnen. Das Miterleben oder Erleben von Gewalt schadet der Gesundheit, dem Wohlbefinden und dem Entwicklungspotenzial eines Kindes. Regierungen können gefährdete Kinder durch die Förderung der Geburtenregistrierung schützen. Durch eine Geburtenregistrierung haben Kinder einen Rechtsanspruch auf lebenswichtige soziale Dienste, Zugang zu gerechten Justizsystemen und andere Formen des Kinderschutzes.

UNICEF setzt sich dafür ein, Gewalt gegen Kinder zu beenden. So unterstützt UNICEF Regierungen beim Aufbau stärkerer Kinderschutzsysteme und hinterfragt bestehende Normen in Bezug auf Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.

Ziel 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ziel 17: Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben

Um wirksame Ergebnisse für jedes Kind zu erzielen, sind Partnerschaften entscheidend. Um die SDGs zu erreichen, kommt es auf das Handeln jedes und jeder Einzelnen von uns an.

UNICEF kann Kinder und ihre Familien nur deshalb unterstützen und stärken, weil wir starke Partner haben, die wichtige Ressourcen bereitstellen, mit denen wir Kinder überall erreichen können. Wir arbeiten mit einer Vielzahl von Partnern auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene im öffentlichen und privaten Sektor zusammen.

Dank unserer Partner konnten wir im Jahr 2019 auf 281 humanitäre Krise in 96 Ländern reagieren; 17 Millionen Kindern, die nicht zur Schule gingen, den Zugang zu Bildung ermöglichen; 18,3 Millionen Kinder mit sauberem Wasser versorgen; bei 307 Millionen Kinder unter 5 Jahren Mangelernährung verhindern und 15,5 Millionen Kinder mit einer sanitären Grundversorgung ausstatten.

Kehren, Yvonne (2017): Bildung und Nachhaltigkeit. Zur Aktualität des Widerspruchs von Bildung und Herrschaft am Beispiel der Forderung der Vereinten Nationen nach einer 'nachhaltigen Entwicklung' - In: Pädagogische Korrespondenz 55, S. 64-67
64 · Pädagogische Korrespondenz · 55/17

tionsprinzipien „Interdisziplinäres Wissen“, „Partizipatives Lernen“ und „Innovative Strukturen“ gefasst (vgl. BLK 1999). Die Implementierung nachhaltiger Entwicklung in Bildung und Wissenschaft vollzieht sich dabei weithin als technokratischer Prozess: Auf Seiten der Bildung oder genauer: der Schule, über die Konzeption des neuen ‚Bildungsziels‘ einer sogenannten „Gestaltungskompetenz“ und auf Seiten der Wissenschaft als Etablierung der sogenannten „Nachhaltigkeitswissenschaft“ (vgl. Kehren 2016).

Hier

II

BNE soll in alle für die nachhaltige Entwicklung relevanten Politikbereiche integriert und als Querschnittsthema etabliert werden. Bildung wird so zu einem integralen Bestandteil von Umweltpolitik und es wird deutlich, dass eine Politik, die wirksam werden will, notwendig der Pädagogik bedarf. Damit einher geht allerdings die Gefahr, Pädagogik statt Politik zu betreiben. So ist die Implementierung nachhaltiger Entwicklung in Wissenschaft und Bildung begleitet von und bestimmt durch einen Prozess der Pädagogisierung (Höhne 2004; Bernhard 2015) globaler Krisen. Bildung, mehr denn je als Instrumentarium der Herrschaft vereinnahmt, soll im Prozess hin zu einer nachhaltigen Weltgesellschaft zugleich emanzipatorisch wirken, den Menschen zur Selbstbestimmung führen. Die mit Nachhaltigkeit notwendig geforderte Allgemeinheit der Bildung enthält deutlich die von Heydorn beschriebene doppelte Notwendigkeit, „den Menschen für die Revolutionierung der Produktivkräfte zuzurüsten und die Revolutionierung seines Bewusstseins zu verhindern“ (Heydorn 1974/2004, S. 263).

Als unerlässliche Voraussetzung für die Förderung nachhaltiger Entwicklung wird Bildung in den zentralen (bildungs-)politischen Dokumenten rein funktional als soziales Steuerungs- und Umsetzungsinstrument verstanden, das der besseren Befähigung der Menschen zur Auseinandersetzung mit und Bewältigung von Umwelt- und Entwicklungskrisen dienen soll. Im Vordergrund stehen ein grundlegender Wandel der Einstellungen und die Herausbildung und Verbreitung ressourcensparender und umweltschonender Konsum- und Verhaltensmuster. Insofern wird mit dem zentralen Abschlussdokument der Rio-Konferenz von 1992 – der „Agenda 21“ – im Prinzip ein weltweites ‚Umerziehungsprogramm‘ gestartet. Damit rückt die Integrations- und Reproduktionsfunktion von Erziehung und Bildung theoretisch verschärft in den Fokus: Vermittelt werden sollen Nachhaltigkeitsprinzipien, für die es noch keine realpolitische Entsprechung gibt.

Nachhaltigkeit wird zum Credo einer ökologisch bewussten Gesellschaft und damit implizit und explizit zum Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Pädagogik steht damit vor der Herausforderung, sowohl nachhaltiges Denken und Handeln vermitteln zu sollen als auch überhaupt erst ein solches nachhaltiges Denken und Handeln entwickeln zu helfen. Der alte Anspruch an die Pädagogik wird damit verschärft: Sie soll pädagogisch ermöglichen, was sein soll und zugleich polit-ökonomisch hintertrieben oder gar systematisch verhin-

dert wird. Sie soll die Widersprüche globalisierter Weltverhältnisse harmonisieren, indem sie den Nachwuchs zum Umgang mit diesen Widersprüchen befähigt. Sie soll radikale Veränderungen vorbereiten, ohne grundlegend die Bedingungen gesellschaftlichen Handelns verändern zu können. Hier zeigt sich die Widersprüchlichkeit nachhaltiger Modernisierung: „Während sie die Individuen auf Suffizienz einstimmt, bleiben die Systeme industrialisierter Gesellschaften auf Zuwachs eingestellt“ (Kaufmann 2004, S. 180).



Der Prozess der Pädagogisierung globaler Krisen ist konkret dadurch gekennzeichnet, dass das dominante Umsetzungskonzept der BNE auf die massive Bedrohung der Lebensgrundlage mit der *Formalisierung subjektiver Kompetenzen* antwortet. Dabei wird der Bildungsbegriff abgelöst von der Vorstellung einer „Gestaltungskompetenz“, die im Zuge der Kompetenzorientierung und der Umstellung auf Output orientierte Bildungsmodelle in enger Anlehnung an die Schlüsselkompetenzen der OECD entwickelt wurde (vgl. Transfer-21). Im Zentrum des Unterrichts steht damit nicht mehr die Erschließung der Gegenstände gesellschaftlicher Prozesse und deren kritische Reflexion, sondern die Entwicklung der Kompetenzen, die für den zukünftigen gesellschaftlichen Fortbestand als notwendig eingestuft werden.

Die geforderten Kompetenzen sind somit nicht vorrangig disziplinar pädagogisch begründet, sondern resultieren aus einem bewussten Prozess bildungspolitischer Steuerung in ökonomischer Perspektive. Einher damit gehen eine Erosion des pädagogischen Selbstverständnisses und eine inhaltliche Entleerung des Bildungsbegriffes.

Inwieweit die Einzelnen mittels Bildungsprozessen befähigt werden, aufgrund sachkompetenter Urteile Entscheidungen zu treffen und der politischen und ökonomischen Selbstbestimmungsanforderung zu genügen, hängt jedoch entscheidend von der Qualität der inhaltlichen Erarbeitung der Sachprobleme als auch von der Reflexion der zugrunde liegenden materiellen, ideologischen und normativen Bedingungen ab. Im Mittelpunkt dieser pädagogischen Bemühungen um eine ‚Gestaltungskompetenz‘ steht jedoch der persönliche Umgang mit Dilemmata, ohne dass strukturelle Gründe für diese benannt werden (vgl. Meueler 2005). Die von konkreten Inhalten abstrahierten Kompetenzen zielen auf *vernetztes Denken*, auf *Reflexion*, *Antizipation* und *Partizipation*, *Eigenverantwortlichkeit* und *Eigenmotivation*, auf *Solidarität* und *Empathie* (vgl. BLK 1999, S. 59 sowie Transfer 21) – damit auf Grundbestimmungen und Grundbedingungen bürgerlicher Vergesellschaftung. Dabei findet indirekt eine Ineinssetzung von Kompetenzentwicklung

und realpolitischer Gestaltungsmöglichkeit statt. Für all die Bereiche, die in die realpolitische Implementierung nachhaltiger Entwicklung involviert sind, werden auf formaler Ebene zu fördernde Kompetenzen entworfen. Da sind Kompetenzen in den Bereichen *Vernetzung*, *Planung*, *Kommunikation* und *Kooperation* zu fördern, um an (lokalen, kommunalen) „Agenda“-Prozessen partizipieren zu können, und es ist *Solidarität* und *Gerechtigkeitsempfinden* auszubilden, um den politischen und ökonomischen Ursachen faktischer Ungerechtigkeit entgegenzuwirken.

Zu analysieren wären dagegen die Mechanismen, die der Verwirklichung allgemeiner Rechte und der Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe entgegenstehen. Denn Mündigkeit und kritische Urteilsfähigkeit als genuin pädagogische Kategorien setzen die Subjekte ins Verhältnis zu ihren historisch bestimmten Kontexten und damit ins Verhältnis zu den jeweiligen Handlungsbedingungen und -möglichkeiten. Stattdessen liegt die Konzentration im BNE-Diskurs auf einer Gestaltungskompetenz, die nicht danach fragt, welche Grenzen ihr gesetzt sind. Die gebetsmühlenartige Wiederholung der Notwendigkeit von Partizipation, Solidarität und Empathie verweist darauf, dass dies genau die Aspekte sind, die im globalen Konkurrenzkampf systematisch verhindert werden. Die mit Nachhaltigkeit entschieden geforderte Emanzipation aller Teile der Weltbevölkerung wird in BNE als im Gestaltungsgedanken aufgehend gedacht und nicht auf ihre Brauchbarkeit für die Bedürfnisse spätkapitalistischer, technologisch entgrenzter Märkte hin befragt. Im Vordergrund der mit BNE angestrebten Bewusstseinsbildung steht das individuelle Konsumverhalten und nicht die globalen gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse, deren Kritik den Ausgangspunkt der Forderung nach Nachhaltigkeit bildete.

Mit dieser Pädagogisierung globaler Krisen in Gestalt der Formalisierung subjektiver Kompetenzen geht zugleich eine *Individualisierung* und *Privatisierung* der Nachhaltigkeitsproblematik einher, die einer *Entpolitisierung* weltgesellschaftlicher Krisen zuarbeitet (vgl. Grunwald 2010 und 2011). Denn dadurch, dass die Einzelnen als kompetente Gestalter_innen und Problemlöser_innen auftreten und die Konzentration auf dem privaten individuellen Konsumverhalten statt auf den globalen gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen liegt, arbeitet BNE zugleich einer Entpolitisierung der Nachhaltigkeit dann zu, wenn sie die Widersprüche neoliberaler Globalisierung nicht einbezieht. Die in der BNE-Konzeption identifizierbare Tendenz, den pädagogischen Auftrag harmonisierend darzustellen und sich dadurch gesellschaftlichen Widersprüchen zu entziehen, führt zu dem paradoxen Phänomen, dass Nachhaltigkeit und Bildung im gleichen Prozess politisiert wie entpolitisiert werden. Politisch ist der Mensch hier als Konsument_in, nicht als Staatsbürger_in, der/die den Re-Produktionsprozess bestimmt. Aufgebrochen werden kann diese Individualisierungs- und Entpolitisierungstendenz m.E. nur durch die Einsicht in die gesellschaftlichen und politischen Aspekte individuellen Handelns, also durch die Einsicht in die Politizität der verhandelten Gegenstände nachhaltiger

Entwicklung. Armut, Migration, Konsum, Ernährung, Mobilität oder Klimawandel sind als umstrittene gesellschaftliche Krisenfelder erfahrbar und die eigenen Verstrickungen in diese mit Nachhaltigkeit kritisierten und problematisierten Verhältnisse einsichtig zu machen (vgl. Messerschmidt 2009). Das Verstehen der Historizität und Politizität von Bildung, Nachhaltigkeit und ihrer Gegenstände wird damit selbst zur zentralen Bildungsaufgabe einer nachhaltigen Entwicklung. Denn mit der formalen Bestimmung subjektiver Kompetenzen, wie sie im Gestaltungskompetenzkonzept vorgenommen wird, rückt die kritische Reflexion der Gründe der notwendigen Transformation in den Hintergrund. Daher ist es aus kritisch-materialistischer Perspektive entscheidend, bei der Reflexion des Bildungsproblems nachhaltiger Entwicklung den Fokus von der Kompetenzorientierung auf die Sachanalyse zurückzuwenden. Das Verstehen der *Sache* nachhaltige Entwicklung – als politisches Leitbild und Programm – ist dabei ebenso entscheidend, wie das Verstehen der *Sachen* nachhaltiger Entwicklung – ihre Themen-, Problem- und Handlungsfelder.

III

Was Nachhaltigkeit als systematische Kategorie der immanenten Kritik verlangt, ist eine längst überfällige *Re-Vision des Wissenschafts- sowie des Bildungsverständnisses*. Die Aufgabe von Bildung und Wissenschaft im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung ist es, ein grundlegendes Verständnis des immanenten Zusammenhangs von ökologischen, wirtschaftlichen, technologischen, sozialen und ethischen Problemen und Fragestellungen zu eröffnen. In der „Agenda 21“ wird eine Bildung im Sinne nachhaltiger Entwicklung als Querschnittsaufgabe an Wissenschaft und Bildung herangetragen, in der Ökologie- und Technologieproblematik als Politikum systematisch in Eins fallen. Die technokratische Integration nachhaltiger Entwicklung in Schule und Hochschule wird weder dem allgemeinen Anspruch des Leitbildes gerecht noch vermag sie die damit erforderlich werdende kritische Selbstreflexion von Wissenschaft und Bildung zu leisten.

Auf der *wissenschaftstheoretischen Ebene* geht es um eine kritische Reflexion der gesellschaftlichen Folgewirkungen wissenschaftlichen Tuns und damit um eine Neubestimmung des humanen Auftrags der Wissenschaften. Wissenschaft hat sich in der Nachhaltigkeit ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu stellen und ihre humanen Ansprüche mit deren permanenter Unterbietung zu konfrontieren. Auf *bildungstheoretischer Ebene* stellt sich die Aufgabe, die individualistische Formalisierung subjektiver Kompetenzen durch die Einsicht in sachstrukturelle Widersprüche aufzubrechen und mit der Aufnahme des Leitbildes in das pädagogische Selbstverständnis zugleich eine selbstkritische Reflexion von Bildung zu eröffnen; denn das in seinem Kern politische Bildungskonzept der Nachhaltigkeit zielt auf die Identifikation und Bekämpfung der Widerstände humaner Entwicklung – gerade auch in Hinblick auf die sozialen Ausschlussmechanismen in und durch Bildung und deren Auswirkungen auf demokratisch-partizipative Prozesse. Bildung

Neckel, Sighard (2021): Die Klimakrise und das Individuum. Über selbstinduziertes Scheitern und die Aufgaben der Politik. Erschienen in: Soziopolis: Gesellschaft beobachten. Verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-80379-4>

Sighard Neckel | Essay | 17.06.2021

Die Klimakrise und das Individuum

Über selbstinduziertes Scheitern und die Aufgaben der Politik

Im¹ März 2021 hat das Bundesverfassungsgericht in einem bemerkenswerten Urteil die deutsche Regierung verpflichtet, die eigenen Klimaziele deutlich zu erhöhen.² Bis 2030 sollen die Emissionen gegenüber 1990 um 65 Prozent sinken (statt, wie bisher im Klimaschutzgesetz festgeschrieben, um 55 Prozent), damit gemäß des Pariser Übereinkommens zum Klimaschutz die Erderwärmung unter einem Wert von 2,0°C gegenüber der vorindustriellen Zeit gehalten werden kann. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung sei schon bis 2030 zu vollziehen und nicht erst bis 2038. Spätestens 2045 soll Deutschland „klimaneutral“ sein, das heißt, nur so viel Treibhausgase freisetzen, wie aus der Atmosphäre auch wieder entnommen werden können. Grundlage aller politischen Entscheidungen müsse künftig das maximale Treibhausgasbudget sein, das Deutschland gemäß der Pariser Klimabeschlüsse noch zur Verfügung steht. Dieses maximale Emissionsbudget umfasst gegenwärtig etwa 6,7 Gigatonnen CO₂-Äquivalente. Würde Deutschland weiterhin – wie etwa im letzten „Vor-Corona-Jahr“ 2019 – jährlich 0,71 Gigatonnen CO₂ ausstoßen, so wäre das verfügbare Budget bereits 2029 verbraucht.³ Deutschland befände sich auf einem Pfad, der am Ende des 21. Jahrhunderts zu einer Temperaturzunahme von 3,0°C bis 4,5°C führen könnte.

Die insgesamt eher zurückhaltenden Prognosen des Weltklimarats (IPCC) – der von manchen Klimaforschern dafür kritisiert wird, die Lage weniger dramatisch zu schildern als sie tatsächlich sei – gehen davon aus, dass ein solches Ausmaß der Erwärmung das Erdsystem in einen höchst instabilen Zustand versetzen würde, der die ökologischen Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens existenziell bedroht. Der Planet geriete in eine erdgeschichtlich einmalige Heißzeit, begleitet von Wirbelstürmen, Überschwemmungen, Dürren, dem Abschmelzen der Polkappen, einem ansteigenden Meeresspiegel, versauerten Ozeanen, dem Auftauen der Permafrostböden, weiträumigen Vegetationsverlusten, Wüstenbildung und Landdegradierung. Einige dieser ökologischen Notstände wären auch bei einer globalen Erwärmung von 2,0°C kaum zu vermeiden. Auch wenn dieser Wert vom Weltklimarat als gerade noch „klimaverträglich“ eingeschätzt wird, wäre ein solcher Temperaturanstieg bereits stärker als alle natürlichen Klimaschwankungen der letzten 10.000 Jahre. So ist nach heutigem Wissen bei einer Erwärmung um 2,0°C mit einem Anstieg der globalen Meeresspiegel um mehr als einen

Meter zu rechnen. Auch stiege weiterhin die Gefahr kaskadenartiger Veränderungen des Erdsystems mit unkontrollierbaren Folgen, wenn Kipp-Punkte einzelner Elemente des komplexen Ökosystems erreicht werden und diese sich abrupt und irreversibel verändern.

Klimaschutz als staatliche Verantwortung

In Deutschland ist die mittlere Jahrestemperatur seit 1881 bereits heute um 1,6°C gestiegen. Sie liegt damit um knapp 0,6°C über dem bisherigen globalen Temperaturanstieg. Infolge dessen gehörte Deutschland im Jahr 2018 erstmals zu den drei am stärksten von Extremwettern betroffenen Ländern der Welt.⁴ Hitzewellen, Grundwasserknappheit, die Austrocknung von Böden, das Absterben des Baumbestands und zunehmende Überschwemmungen sind die schon jetzt sichtbaren Folgen. Küstennahe Städte wie Hamburg, Bremen, Kiel, Lübeck und Rostock werden in den kommenden Jahrzehnten davon besonders betroffen sein.

Vollkommen unberechenbar sind auch die gesellschaftlichen Folgen der globalen Erwärmung und der weltweiten Zerstörung von Ökosystemen. Sie würden aller Voraussicht nach massive Migrationsbewegungen aus den Hitzezonen des globalen Südens in die noch erträglichen Gebiete der Nordhalbkugel auslösen, da die Lebensgrundlagen jenseits des Äquators für große Bevölkerungen weitgehend ruiniert wären. Ressourcenkämpfe um Wasser, Boden, Nahrungsmittel und die Bewahrung von Lebenschancen könnten endlose Ketten kriegerischer Auseinandersetzungen entfesseln und auch demokratische Staaten in ökologische Notstandsregime mit diktatorischen Zügen verwandeln. Die Welt wäre geteilt in ausgreifende Räume von Armut und existenzieller Bedrohung, denen die geschützten Enklaven der Wohlhabenden und leidlich Gesicherten konträr gegenüberständen. Zivilisationseinbrüche auf allen Kontinenten wären die beinahe zwangsläufige Konsequenz.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Klimaschutz das Vorsorgeprinzip des Staates im Artikel 20a des Grundgesetzes aufgerufen, um die Regierung verpflichtend an die Einhaltung der Pariser Klimaziele zu binden. Auch dürften künftige Generationen nicht die Hauptlast des Klimaschutzes tragen, weshalb schnelles und durchgreifendes Handeln noch in diesem Jahrzehnt erforderlich sei. Demgemäß ist die Bundesregierung gehalten, durch Gesetzgebung und Rechtsverordnungen insbesondere auf die Energieerzeugung, den Betrieb von Produktionsanlagen und Verkehrsnetzen sowie auf den Gebäudesektor, die Abfallwirtschaft und die Landwirtschaft einen nachhaltigen klimapolitischen Einfluss zu

nehmen. Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr und Gebäude setzten im Jahr 2020 fast 90 Prozent aller Treibhausgasemissionen in Deutschland frei. Zusammengenommen gehen dadurch ca. 83 Prozent an CO₂-Äquivalenten auf energiebedingte Emissionen zurück, insbesondere auf die Verbrennung fossiler Brennstoffe wie Kohle, Erdöl und Gas.⁵

Gefragt ist mit anderen Worten ein grundlegender Umbau der gesellschaftlichen Grundversorgung und ihrer materiellen Infrastrukturen, um die existenziellen Risiken, die der Klimawandel für die Allgemeinheit darstellt, doch noch abwenden oder zumindest eingrenzen zu können. Dass dem Staat beim Schutz vor solchen Risiken eine besondere Verantwortung zukommt, ist historisch betrachtet nichts Neues. Auch in zurückliegenden Zeiten – und aktuell aufgrund der Corona-Pandemie – wurden staatliche Instanzen in die Pflicht genommen, wenn es galt, kollektiven Gefährdungen der gesamten Bevölkerung möglichst wirkungsvoll zu begegnen. Ein Beispiel aus dem 19. Jahrhundert ist etwa die öffentliche Einrichtung von Kanalisation, Trinkwasserversorgung und Abfallbeseitigung im Anschluss an Cholera-Epidemien. Städte wie Wien oder Hamburg trieben die Entwicklung kommunaler Infrastrukturen voran, nachdem die Cholera wie eine Naturkatastrophe über sie hereingebrochen war und die herkömmlichen behördlichen Gegenmaßnahmen weitgehend versagt hatten.⁶ Obgleich die Seuche hauptsächlich in den Elendsquartieren wütete, wurde ein allgemeines Versorgungssystem mit vergleichsweise hohen Hygienestandards geschaffen, um letztlich auch die bürgerlichen Schichten und somit die gesamte Gesellschaft vor neuerlichen Ausbrüchen der Epidemie zu schützen.

Die Anrufung der Einzelnen

Ihren Ursprung hatte die Cholera, die im 19. Jahrhundert von Indien bis nach Nordamerika eine beängstigende Todesspur hinterließ, in einer Klima-Anomalie. Verursacht wurde sie durch einen gewaltigen Vulkanausbruch in Bengalen, der die dortigen Wassertemperaturen ansteigen ließ und damit die Ausbreitung des Bakteriums begünstigte. Der Ausbruch der Epidemie löste eine weiträumige Fluchtmigration aus, woraufhin auch Menschen entlang der Handelswege infiziert wurden.⁷ Demgegenüber stellt der Klimawandel eine globale Bedrohung von bisher unbekanntem Ausmaß dar, die im Unterschied zu Seuchen viel komplexere Ursachen und Auswirkungen hat und keinen voraussehbaren Endpunkt, an dem sie als endgültig gebannt gelten kann. Der Klimawandel ist eine „Katastrophe ohne Ereignis“⁸ von unbekannter Dauer und mit unkalkulierbaren Folgen.

Wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nunmehr das Tor zu einer halbwegs

glaubwürdigen gesamtstaatlichen Verantwortung für den Klimaschutz aufgestoßen hat, so trifft der höchstrichterliche Auftrag für einen staatlich gerahmten Umbau von Produktion und Infrastruktur auf eine öffentliche Diskussion, in der die Begrenzung des Klimawandels vor allem als individuelle Aufgabe eines jeden Einzelnen begriffen wird. Unzählig die Aufrufe zu Einschränkung und Verzicht oder dazu, ein verantwortlicher Konsument zu sein, der die Rettung der Erde zu seinem persönlichen Anliegen macht.

Nun ist unbestreitbar, dass individuelles Verhalten mit gesellschaftlichen Strukturen in einem engen Zusammenhang steht. Ohne Frage reproduzieren Lebensformen die grundlegenden Funktionsweisen, in der in einer Gesellschaft gewirtschaftet, gearbeitet, konsumiert und Natur genutzt wird. Und sicher müssen sich viele alltägliche Verhaltensweisen, Gewohnheiten und Routinen ändern, die heute noch auf einem schonungslosen Umgang mit der Umwelt beruhen. Jeder Systemwechsel, auch ein ökologischer, bedarf zu seiner Realisierung der Verankerung in den Alltagswelten der Menschen. Die Frage ist nur, wie das möglichst nachhaltig und schnell erreicht werden kann, verbleibt uns doch nur noch ein knappes Jahrzehnt, um die dringlichsten Schritte bei der Eindämmung der Klimakrise zu vollziehen.

Die Appelle an die Bürgerinnen und Bürger, zugunsten der Umwelt und für das Klima auf Flugreisen, Fleischverzehr, All-Inclusive-Tourismus und Konsum zu verzichten, stellen vielfach auf einen Einstellungswandel ab. Ökologische Sorglosigkeit wird als Ursache des massiven privaten Ressourcenverbrauchs begriffen. Aufklärung über die negativen Folgen des eigenen Lebensstils soll zu einer Verhaltensänderung durch vernünftige Einsicht führen. Allerdings ist hierbei die Enttäuschung schon vorprogrammiert. So ist etwa der Umweltforschung schon seit langem bekannt, dass vermehrtes Wissen um ökologische Gefährdungen keine hinreichende Voraussetzung dafür ist, das Umweltverhalten von Akteuren nachhaltig zu verändern.⁹ In den letzten Jahrzehnten sind die allgemeinen Kenntnisse über Umweltgefahren immens gestiegen, ohne dass dies am Klimawandel, dem Artensterben und dem Verlust an Biodiversität irgendetwas geändert hätte.

Eine zweite Option ist moralischer Druck, ausgeübt etwa beim *meat shaming* oder der öffentlichen Missbilligung von Flugreisen. Dieses Vorgehen läuft aber Gefahr, mit der sozialen Verachtung von jenen verbunden zu sein, die sich dem grünen Lebensstil nicht anschließen können oder das nicht wollen, weil sie sich etwa den Symbolen der moralischen Überlegenheit nicht unterwerfen möchten, die eine ökologische Lebensführung nicht selten für sich reklamiert. Wenn öffentliche Beschämungszeremonien Gewähr für ökologisch korrektes Verhalten bieten sollen, braucht man sich nicht zu

wundern über eine mentale Gegenwehr, die ihren Selbstrespekt ausgerechnet aus der Bedenkenlosigkeit gegenüber Natur und Umwelt bezieht. Erhält Nachhaltigkeit eine Vorbildfunktion, kann das zur ökologischen Distinktion eines höheren Sozialstatus einladen.¹⁰ Ökologische Umsicht im Alltagsverhalten und Präferenzen für einen grünen Konsum erscheinen dann als Signum besserer Kreise, die andere Lebensformen diskreditieren. Daran entzündeten sich symbolische Ungleichheitskonflikte, die einen raschen ökologischen Umbau nur aufhalten können.

Einstellungsfragen?

Besondere Bedeutung hat in allen Debatten zum ökologischen Einstellungswandel der sogenannte „Attitude-Behaviour-Gap“. In Studien zum Umweltbewusstsein dient er als geläufiges Modell, um die Fortsetzung umweltschädlichen Verhaltens trotz besserer Einsicht zu erklären. Bequemlichkeit, Eigennutz oder eine weit verbreitete Doppelmoral sollen verantwortlich dafür sein, dass Menschen unbedenklich zur Zerstörung der Ökosysteme beitragen, obwohl sie längst um die schwerwiegenden Folgen ihres Tuns wissen und nach außen womöglich eine umweltbewusste Haltung signalisieren. Häufig wird dabei gerade jenen Sozialschichten Bigotterie unterstellt, die sich etwa als Wählergruppen von Bündnis 90 / Die Grünen für einen ökologischen Umbau der Gesellschaft aussprechen, in ihrer Lebensführung aber am stärksten zum Ressourcenverbrauch und zu den höchsten Emissionswerten beitragen würden. Daraus ist inzwischen (nicht nur) in der sozialwissenschaftlichen Literatur ein eigenes Genre der Schmähung von Mittelschichten entstanden, denen vorgehalten wird, einer imperialen Lebensweise zu folgen und ein gutes Leben auf Kosten anderer zu führen.¹¹

Allerdings braucht man nicht derart schweres Geschütz aufzufahren, um den „Attitude-Behaviour-Gap“ zu erklären. Von Aristoteles bis Donald Davidson kennt die Philosophie das willensschwache Handeln wider besseren Wissens als *akrasia* und löst es als paradoxes Phänomen aus der Sphäre des bloßen moralischen Vorwurfs heraus.¹² Die willensschwache Person weiß um das Gute, nur ist es ihr im Moment des Handelns nicht präsent, weshalb sie im Handlungsmoment einer Unterstützung, einer Erinnerung, eines Anreizes bedarf, das Gute tatsächlich zu tun. Die heutige Verhaltensökonomie nennt das *nudging*, das freilich selbst zu einer moralischen Gratwanderung wird, wenn Methoden der psychologischen Manipulation eingesetzt werden. Die soziologische Praxistheorie geht hier nüchterner vor. Dem populären, doch irrigen „A-B-C-Paradigma“ (*Attitudes-Behaviour-Choice*) im Verständnis des Konsumentenverhaltens¹³ setzt sie die Perspektive einer sozial strukturierten Ausführung alltäglicher Praktiken entgegen, ohne dabei auf Methoden der

simplen Beeinflussung zu verfallen. Maßgeblich für Praktiken auch des Konsums sind demnach Routinen und Gewohnheiten auf der Subjektseite, die sich mit Standards, Konventionen, Möglichkeiten und Infrastrukturen auf der Seite von Märkten, Institutionen und Funktionssystemen verschränken. Ändern sich die materiellen und konventionellen Rahmenbedingungen des alltäglichen Handelns, wird dieses selbst in Bewegung gesetzt. Das Individuum muss nicht erst zu einem besseren Menschen erzogen werden, bevor es das ökologisch Richtige tut. Es tut es, indem es neue Möglichkeiten nutzt, und sich dadurch auch selber verändert.

Die Fehlschlüsse des ökologischen Fußabdrucks

Obwohl sich gesellschaftliche Infrastrukturen damit auch für das individuelle Verhalten als relevant erweisen, fixieren sich öffentliche Meinung und Politik vielfach auf die Umweltsünden des Individuums. Erkennbar wird dies etwa in den Maßeinheiten der ökologischen Belastung und in der Darstellung der Reduktionsmengen von Treibhausgasen, die für eine Begrenzung des Klimawandels notwendig sind. Das CO₂-Budget, das Deutschland noch verbrauchen darf, um die globale Erwärmung unter 2,0°C zu halten, wird regierungsamtlich nicht als nationales Gesamtbudget kommuniziert. Der entsprechende Wert von 6,7 Gigatonnen stammt aus den Gutachten umweltpolitischer Sachverständigenräte, von wo aus er keinen Eingang in die Zielstellung der offiziellen Klimaschutzpolitik gefunden hat. Stattdessen verwenden Politik und Medien den Durchschnitt eines individuellen CO₂-Budgets, um das Ausmaß der Umweltbelastung zu erläutern und daraus resultierende Verzichtsforderungen zu begründen. Laut Umweltministerium erzeugte jede in Deutschland lebende Person 2019 demnach einen ökologischen Fußabdruck von 11,61 Tonnen CO₂-Äquivalenten, fast doppelt so viel wie im globalen Durchschnitt, der bei 6,66 Tonnen liegt.¹⁴ Um die Pariser Klimaziele zu erreichen, müssten die CO₂-Emissionen in Deutschland auf 2,5 Tonnen pro Kopf bis 2030 sinken und auf 1,4 Tonnen in 2040, und bei „Klimaneutralität“ ca. 0,7 Tonnen nicht überschreiten. Allein in den nächsten zehn Jahren ergäbe sich daraus in der Treibhausgasbilanz jedes Einzelnen eine notwendige Reduktion um 80 Prozent.

Fasst man das Erreichen dieser Ziele als individuelle Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger auf, gerät Klimaschutz sofort an seine gesellschaftlichen und auch stofflichen Grenzen. Weder Verzicht und Askese, noch die Umstellung auf nachhaltigen Konsum können realistischer Weise solche Minderungen in der persönlichen Öko-Bilanz erbringen. Bereits ein Student, der über ein geringes Einkommen verfügt und wenig konsumiert, mit mehreren Mitbewohnern auf engem Raum lebt, kein Auto besitzt, das Fahrrad oder den

öffentlichen Nahverkehr nutzt und keine Flugreisen unternimmt, kommt heute auf etwa 5,4 Tonnen CO₂ im Jahr – und liegt damit um mehr als das Doppelte über dem Wert der für 2030 angestrebten Ökobilanz. Selbst eine vegane Ernährung würde ihn nicht zu einem klimafreundlichen Leben verhelfen, fallen doch auch für die pflanzlich basierte Ernährungsweise bereits 1,2 Tonnen CO₂ pro Jahr an, womit sie fast schon die Hälfte des noch als klimaverträglichen persönlichen CO₂-Budgets verbraucht. Auch 1 Kilogramm Tofu erzeugt 1 Kilogramm CO₂-Äquivalente.¹⁵

Bei dem aussichtslosen Versuch, durch persönlichen Verzicht oder verantwortungsbewusste Konsumentenscheidungen klimagerecht zu leben, vermögen auch die avanciertesten Hilfsmittel nichts auszurichten. So entwickelt das Berliner *Einstein Center Digital Future* gerade die App eines grünen Shoppingassistenten, der – ähnlich wie eine Corona-App – vor dem Kontakt mit klimaschädlichen Produkten warnen und grüne Konsumalternativen anzeigen soll. Allerdings wird die mobile Nutzung der App auf einem Smartphone ihrerseits zu einer Vergrößerung des ökologischen Fußabdrucks führen. Auch grüner Konsum bleibt letztlich Konsum und trägt zur Belastung des Ökosystems bei. Selbst ein ausgesprochen asketischer Lebensstil – möglichst ortsgebunden und autark unter weitgehendem Konsumverzicht – vermag persönliche Klimaneutralität nicht zu erreichen. Wenn 83 Prozent aller Treibhausgase letztlich energiebedingt sind, stellt sich jedes individuelle Bemühen um ökologische Nachhaltigkeit als vergebliche Anstrengung heraus, weil es von den existierenden Infrastrukturen schlichtweg zunichtegemacht wird.

Klimakrise und soziale Gerechtigkeit

Der Unwirksamkeit des privaten Bemühens um einen möglichst geringen ökologischen Fußabdruck steht jedoch eine sittenstrenge Thematisierung von persönlichen Umweltsünden und subjektiver Klimaschuld in der Öffentlichkeit entgegen. Dies trägt weniger zur Bewältigung der Klimakrise als vielmehr zu moralischen Kreuzzügen bei, in denen Verfehlungen wechselseitig aufgerechnet werden, bis sich schließlich der gesellschaftliche Diskurs in einen Gerichtssaal verwandelt, in dem harte Urteile zu erwarten sind. Das bringt soziale Milieus gegeneinander auf, die zur Lösung der dringendsten Umweltprobleme eigentlich gesellschaftlicher Bündnisse bedürften. Andernfalls ist zu befürchten, dass der so kleinteilige wie wirkungslose Streit um die richtige Lebensführung den Ruf nach einem ökologischen Notstandsregime laut werden lässt, wenn der Gesellschaft das Wasser buchstäblich schon bis zum Hals steht. Dann würde man der Rettung der Erde nicht nur Freiheiten und Lebensmöglichkeiten opfern müssen, sondern auch noch die Demokratie. Nicht viele dürften bereit sein, diesen hohen Preis zu

entrichten.

Weiteren Konfliktstoff enthält, dass die individuellen Durchschnittswerte der Umweltbelastung, auf die (nicht nur) die Regierung sich stützt, darüber hinweg täuschen, dass die Emissionen tatsächlich sozial höchst ungleich verteilt sind. Für die Länder der Europäischen Union hat die Entwicklungsorganisation Oxfam kürzlich die Emissionen verschiedener Einkommensgruppen berechnet.¹⁶ Mit Blick auf Deutschland stellte sich dabei heraus, dass zwischen 1990 und 2015 die einkommensstärksten 10 Prozent aller Haushalte für mehr als ein Viertel (26 Prozent) der CO₂-Emissionen verantwortlich waren – und damit für fast genau so viel wie die ärmere Hälfte der Bevölkerung zusammen (29 Prozent). Deutlich wird die sozialstrukturelle Dimension der Umweltbelastung auch beim öffentlichen Reizthema des Fliegens. Allgemein wird dessen Bedeutung für die Klimakrise überschätzt, trägt der gesamte globale Passagierflugverkehr doch allenfalls 3 bis 4 Prozent zu den Treibhausgasemissionen bei.¹⁷ Auch den reisefreudigen Durchschnittsdeutschen werden in der individuellen CO₂-Bilanz nur 5,8 Prozent ihrer Treibhausgase durch Flugreisen in Rechnung gestellt. Doch während der Mallorca-Urlaub für die öffentliche Flugscham herhalten muss, sind es tatsächlich nur etwa 5 Prozent der deutschen Bevölkerung, die – zumeist geschäftlich – überdurchschnittlich häufig fliegen und damit den Durchschnittswert des CO₂-Ausstoßes beim Flugverkehr insgesamt anwachsen lassen. Die Business Class hat ein Flugproblem, viel weniger die Holzklasse im Ferienflieger.

Ganz ähnlich verhält es sich bei den Einsparungen von Emissionen. Zwischen 1990 und 2015 konnten diese EU-weit um circa 25 Prozent reduziert werden, was sich vor allem einer erhöhten Energieeffizienz verdankt. Die ärmste Hälfte der Haushalte reduzierte ihren CO₂-Ausstoß dabei um fast ein Viertel (24 Prozent), diejenigen mit mittlerem Einkommen um 13 Prozent. Im Gegensatz dazu legten die reichsten zehn Prozent der Haushalte in der EU beim CO₂-Ausstoß um drei Prozent zu, das reichste Prozent sogar um fünf Prozent. Die Einsparung konsumbedingter CO₂-Emissionen verdankt sich somit hauptsächlich den Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Die wohlhabendsten Einkommensgruppen hingegen haben ihren Ausstoß sogar noch gesteigert. Ohne soziale Differenzierung werden bei den ökologischen Verzichtsforderungen also gerade jene breiten Bevölkerungsgruppen in Haft genommen, die deutlich geringer zu den Treibhausgasen beitragen und in den letzten Jahrzehnten wesentlich mehr an CO₂ eingespart haben. Damit wird auch in Ländern wie Deutschland der Klimawandel zu einem Gerechtigkeitsproblem, an dem sich soziale Konflikte um die faire Verteilung von Lasten entzünden. Weltweit ist das ohnehin der Fall, verursacht das reichste Prozent der Weltbevölkerung doch mehr als doppelt so viele klimaschädliche Emissionen wie die

ärmere Hälfte der Menschheit zusammen.¹⁸ Doch selbst bei den Superreichen dieser Welt führt eine Fixierung auf den individuellen CO₂-Ausstoß nicht wirklich weiter. Der Ressourcenverbrauch ihrer Traumvillen, Privatjets und Luxusjachten, so exorbitant er auch sein mag, ist klimapolitisch weit weniger von Belang als die gewaltigen Emissionen, welche die Unternehmen ausstoßen, die den Superreichen gehören: mehr als die Hälfte der industriellen Treibhausgasemissionen gehen auf gerade einmal 25 weltweit agierende Unternehmen zurück.¹⁹

Nachhaltigkeit als kollektives Gut

Die Individuen und ihre Lebensstile zum Dreh- und Angelpunkt eines ökologischen Wandels zu machen, greift entschieden zu kurz. Die Individualisierung der Klimakrise, wie sie sich in der offiziellen Vermessung durchschnittlicher Ökobilanzen pro Person dokumentiert, ist reine Symbolpolitik. Die Schwerindustrie, die Automobilbranche, die Kohleförderung oder die industrielle Landwirtschaft haben eine ganz andere Lobby-Macht als die Bürger als Konsumenten. Doch die Bürger sind es, die sich von den Grillfesten in den Reihenhaussiedlungen bis zu den Küchentischen großstädtischer WGs untereinander zerstreiten, wer von ihnen die größte Klimaschuld auf sich lädt.

Durch die Zurechnung von Umweltbelastungen auf den Einzelnen werden die Ursachen ökologischer Schäden individualistisch verzerrt, die sozialstrukturellen Einflussfaktoren ausgeblendet, die Notwendigkeit eines schnellen strukturellen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft von der politischen Agenda verdrängt. Nachhaltigkeit verdünnt sich zur Attitüde eines besonderen ökologischen Lebensstils mit moralischen Extraprofiten, was zahlreiche soziokulturelle Verwerfungen zur Folge hat. Dabei gelingen auch neue Formen des ökologischen Alltagsverhaltens am besten, wenn sie möglichst frei von sozialen Abstoßungseffekten sind.

Verwandelt sich Klimaschutz in eine eigenverantwortliche Aufgabe der Person, wird er von der öffentlichen in die private Sphäre verschoben. Hier aber, im privaten Bereich, unterliegen die Bemühungen um eine ökologische Lebensführung einem selbstinduzierten Scheitern. In der Umweltpolitik wird dem ökologischen Fußabdruck gerade deswegen so viel Gewicht beigemessen, weil er die Bürgerinnen und Bürger in die Pflicht nimmt, während es doch die Regierungen sind, die den ökologischen Wandel entschlossen einleiten sollten. Der private Konsum- und Lebensstil wird so von den materiellen Infrastrukturen der Gesellschaft getrennt, die ihn doch erst ermöglichen können. All dies lenkt davon ab, dass in kurzer Zeit die großen Systeme von Energie, Produktion und Verkehr klimagerecht

umgebaut werden müssen, wovon dann auch die CO₂-Bilanz aller profitiert.

Wirksamer und überdies sozial gerechter ist es, *sustainability* als ein kollektives Gut nachhaltiger Infrastrukturen zu organisieren, deren Funktionen ökologisch verträglich gestaltet werden und deren Nutzung prinzipiell allen Bürgern offensteht. Dann bedürfte es keines grünen Konsums als marktgetriebener Distinktionsstrategie und auch keiner öffentlichen Erziehungsprogramme zwecks Verinnerlichung von Verzicht. „Je heller die Einzelnen, desto erhellter das Ganze“ – so hat Theodor W. Adorno einmal den Idealismus solcher Erziehungsphilosophien karikiert,²⁰ die von Strukturveränderungen absehen und das Heil allein in der geistigen Bildung der Menschen suchen.

In seinem Urteil zum Klimaschutz hat das Bundesverfassungsgericht eben solche Strukturveränderungen angemahnt. Sie können nur durch eine staatliche Ordnungspolitik durchgesetzt werden, die materielle Infrastrukturen als öffentliche Güter zur Verfügung stellt, wo privatwirtschaftliche Interessen der Sache des Klimaschutzes entgegenstehen. Die Dekarbonisierung der Industrie verlangt zudem eine politische Mengensteuerung der Treibhausgasemissionen, damit die globale Erwärmung zumindest bei 2,0°C noch aufgehalten werden kann. Energieerzeugung, Produktion und Verkehr bedürfen daher klarer klimapolitischer Leitlinien, die schon kurzfristig obligatorisch werden sollten. Soll Nachhaltigkeit in diesem Jahrzehnt nicht zum sozialen Sprengsatz werden, braucht es schließlich eine sozial-ökologische Gesellschaftsreform, die Lasten gerecht verteilt, Lebenschancen für die Verlierer am Ende des fossilen Zeitalters eröffnet und Obergrenzen bei besonders klimaschädlichen Gütern des gehobenen Wohlstandskonsums und bei der Herstellung von Wegwerfprodukten durchsetzt. Wenn dies auf den Weg gebracht ist, kann gerne weiter darüber gestritten werden, wie wir als Individuen die Welt retten können.